

### Hochschulrechtliche Öffnungsklausel für die Einrichtung bekenntnisgebundener Studiengänge: Rechtsfragen zu § 7a BbgHG-E (LT-Drs. 5/6260)

Platter, Julia; Fülling, Daniel

Veröffentlichungsversion / Published Version

Gutachten / expert report

**Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:**

Landtag Brandenburg – Parlamentarischer Beratungsdienst

#### Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Platter, J., & Fülling, D. (2013). *Hochschulrechtliche Öffnungsklausel für die Einrichtung bekenntnisgebundener Studiengänge: Rechtsfragen zu § 7a BbgHG-E (LT-Drs. 5/6260)*. (Wahlperiode Brandenburg, 5/70). Potsdam: Landtag Brandenburg, Parlamentarischer Beratungsdienst. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-50791-0>

#### Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

#### Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>

**Hochschulrechtliche Öffnungsklausel für die Einrichtung bekenntnisgebundener Studiengänge – Rechtsfragen zu § 7a BbgHG-E (LT-Drs. 5/6260) –**

BearbeiterIn: Dr. Julia Platter, Daniel Fülling

Datum: 15. Februar 2013

---

Die Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes des Landtages Brandenburg sind urheberrechtlich geschützt. Die weitere Verarbeitung, Verbreitung oder Veröffentlichung – auch auszugsweise – ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Jede Form der kommerziellen Nutzung ist untersagt.

---

## Inhaltsverzeichnis

I.	Auftrag (Fragenkatalog) .....	3
II.	Stellungnahme zu den Fragen 1 und 2.....	5
1.	Verfassungsrechtliche Möglichkeit der Einrichtung theologischer Fakultäten an staatlichen Hochschulen und Rechtsformen der Umsetzung.....	5
a)	Grundgesetz.....	5
b)	Landesverfassung (Art. 32 Abs. 4 Satz 2).....	7
2.	Gleichstellung der Weltanschauungsgemeinschaften in dieser Frage?.....	8
3.	Einrichtung einer jüdisch-theologischen Fakultät auf der Grundlage eines Staatsvertrages – alternativ möglich oder gar zwingend?.....	10
a)	Die Religionsgemeinschaft als Rechtssubjekt des Mitwirkungsrecht gem. Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 WRV .....	10
b)	Der Kirchenstaatsvertrag als traditionelle Rechtsform der Kooperation....	11
c)	Die geplante Öffnungsklausel § 7a BbgHG-E.....	12
aa)	Normstruktur .....	12
bb)	Die Vereinbarung zwischen Hochschule und Religionsgemeinschaft gem. § 7a Abs. 5 BbgHG-E.....	13
(1)	Der Kooperationspartner .....	13
(2)	Kooperationsform .....	14
d)	§ 7a BbgHG-E am Maßstab des Bestimmtheitsgebots und der Wesentlichkeitslehre.....	16
aa)	Potentiell betroffene Grundrechte.....	18
bb)	Berücksichtigung in der Ermächtigungsnorm?.....	19
cc)	Fehlende Konkretisierung des Kooperationspartners.....	20
e)	Die Kooperationsvereinbarung zwischen Hochschule und Religionsgemeinschaft als spezielle Regelungsermächtigung im Verhältnis zu sonstigen Maßgaben des BbgHG .....	22
4.	Zusammenfassung.....	23
III.	Stellungnahme zu Frage 3.....	25
IV.	Stellungnahme zu Frage 4.....	26
V.	Stellungnahme zu Frage 5.....	28
VI.	Stellungnahme zu Frage 6.....	28
	Anlage	

## **I. Auftrag (Fragenkatalog)**

Der Parlamentarische Beratungsdienst wurde gebeten, verschiedene Fragen zu einem Gesetzentwurf der Landesregierung „Zweites Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes“ (LT-Drs. 5/6260) zu beantworten. Mit diesem Entwurf eines Änderungsgesetzes soll das Brandenburgische Hochschulgesetz (BbgHG)<sup>1</sup> um eine Vorschrift ergänzt werden, die die Voraussetzungen und Bedingungen für eine theologische Ausbildung an staatlichen Hochschulen in Brandenburg regelt (§ 7a BbgHG-E).

Die vorgeschlagene Regelung hat folgenden Wortlaut:

### **§ 7a**

#### **Theologische Ausbildung an staatlichen Hochschulen**

(1) Die Einführung und Änderung von theologischen Studiengängen bedürfen der Zustimmung der Kirche oder Religionsgemeinschaft, deren Bekenntnis die angestrebte Ausbildung entspricht (kooperierende Kirche oder Religionsgemeinschaft). Die Aufhebung von theologischen Studiengängen erfolgt nach vorheriger Anhörung der kooperierenden Kirche oder Religionsgemeinschaft mit dem Ziel des Einvernehmens.

(2) Erlass und Änderung von Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen in einem theologischen Studiengang oder Fach bedürfen grundsätzlich der Zustimmung der kooperierenden Kirche oder Religionsgemeinschaft. Diese kann die Zustimmung nur aus Gründen verweigern, die sich auf Lehre oder Bekenntnis beziehen. Werden solche Hinderungsgründe geltend gemacht und begründet, ist die Verweigerung der Zustimmung bei der Entscheidung über den Erlass oder die Änderung angemessen zu berücksichtigen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen drei Monaten nach Zugang des Ersuchens auf Zustimmung bei der kooperierenden Kirche oder Religionsgemeinschaft verweigert worden ist.

(3) Bietet eine Hochschule ein Studium in bekenntnisgebundener Theologie an, so ist vor jeder Berufung auf eine theologische Professur oder Juniorprofessur von der Hochschule über die für Hochschulen zuständige oberste Landesbehörde die Zustimmung zu dem Berufungsvorschlag von der Kirche oder der in der theologischen

---

<sup>1</sup> Brandenburgisches Hochschulgesetz vom 18. Dez. 2008 (GVBl. I S. 318), zul. geänd. durch Gesetz vom 26. Okt. 2010 (GVBl. I Nr. 35).

Ausbildung kooperierender Religionsgemeinschaft einzuholen. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Für die Bestellung von Honorarprofessoren und außerplanmäßigen Professoren gilt Entsprechendes.

(4) Erfüllt ein Hochschullehrer nicht mehr die Voraussetzungen für seine Lehrtätigkeit in einer theologischen Ausbildung, insbesondere weil er einem anderen Bekenntnis folgt, so wird er auf Antrag der kooperierenden Kirche oder Religionsgemeinschaft nach Festlegung der Voraussetzungen in ein geeignetes gleichwertiges Amt seiner Hochschule versetzt.

(5) Die Art und Weise der Mitwirkung der kooperierenden Kirche oder Religionsgemeinschaft sollen durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dieser und der Hochschule mit Zustimmung der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde geregelt werden.

(6) Regelungen in Staatsverträgen mit den Kirchen oder Religionsgemeinschaften bleiben unberührt.

Die Fragen, die hierzu beantwortet werden sollen, lauten wie folgt:

1. Ist die Einführung von bekenntnisgebundenen Studiengängen im Einvernehmen mit der Kirche oder Religionsgemeinschaften verfassungsmäßig rechtens und mit der verfassungsmäßigen Gleichstellung von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften vereinbar?
2. Könnte die Einrichtung eines jüdisch-theologischen Studiengangs auch durch Staatsvertrag geregelt werden; insbesondere, wäre eine solche staatsvertragliche Regelung ausreichend?
3. Bedarf es einer Regelung im Sinne des § 7a Abs. 4 des Entwurfes, dementsprechend die Hochschule verpflichtet sein soll, einen Hochschullehrer in ein geeignetes gleichwertiges Amt zu versetzen, falls er die Voraussetzungen für seine Lehrtätigkeit in einer theologischen Ausbildung nicht mehr erfüllt?
4. Welche Auswirkungen und Notwendigkeiten ergeben sich bei Inkrafttreten des Gesetzes für bestehende Staatsverträge, und wie sind sie gegebenenfalls in ein Gesetz zu überführen?
5. Wie regeln andere Bundesländer derartige Fragen?
6. In welchem Umfang gilt das neue Gesetz für andere Religionen und bekenntnisbezogene Studiengänge?

## II. Stellungnahme zu den Fragen 1 und 2

### 1. Verfassungsrechtliche Möglichkeit der Einrichtung theologischer Fakultäten an staatlichen Hochschulen und Rechtsformen der Umsetzung

#### a) Grundgesetz

Die verfassungsrechtlichen Grundsätze, die das Verhältnis zwischen Kirche(n) und Staat regeln, wurden im Grundgesetz (GG) zu einem großen Teil unmittelbar aus dem Wortlaut der Weimarer Reichsverfassung (WRV) übernommen. Aber anders als diese, die in Art. 149 Abs. 3 die Aussage enthielt, „Die theologischen Fakultäten bleiben erhalten,“ äußert sich das Grundgesetz speziell zum Gegenstand der theologischen Fakultäten an staatlichen Hochschulen nicht. An diesen Befund in Kombination mit der Garantie der Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG) knüpfen einzelne Stimmen in der Literatur die Schlussfolgerung, dass damit den kompetentiell für das Hochschulwesen zuständigen Ländern die Einrichtung von theologischen Fakultäten verboten sei.<sup>2</sup>

Ganz herrschend dürfte demgegenüber die Auffassung sein, dass der Staat (das Land) theologische Fakultäten, wissenschaftliche Einrichtungen und Studiengänge<sup>3</sup> an seinen Hochschulen einrichten darf. Nicht zuletzt sehen die verschiedenen Landesverfassungen, darunter auch die aller neuen Länder, die Möglichkeit hierzu vor (so auch die Brandenburgische Landesverfassung in Art. 32 Abs. 4 Satz 2) oder sichern sogar den zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens bestehenden theologischen Fakultäten ihren Fortbestand zu.<sup>4</sup> Der Bestand der theologischen Fakultäten, ihre konkrete Einrichtung und die jeweiligen konkreten Mitwirkungsrechte der entsprechenden Religionsgemeinschaft sind in einer langjährigen Staatspraxis mit den christlichen Kirchen in sog. Kirchenstaatsverträgen (für Übereinkommen mit der katholischen Kirche auch „Konkordat“ genannt) ausgestaltet.

---

<sup>2</sup> Siehe z. B. *Preuss*, in: AK-GG II (Reihe Alternativ-Kommentare, Gesamthrg. Wassermann), 1989, Art. 140 Rn. 43.

<sup>3</sup> Anmerkung: Die hier erläuterte staatskirchenrechtliche Problematik wird in Rechtsprechung und Literatur regelmäßig unter dem Stichwort „theologische Fakultät“ behandelt. Der Begriff „Fakultät“ steht in diesem Zusammenhang deshalb als *pars pro toto* auch für den Fachbereich, das Institut, den Studiengang und sonstige bekenntnisgebundene Strukturen und Organisationseinheiten an der Hochschule.

<sup>4</sup> So insbesondere Art. 150 Abs. 2 BayVerf., Art. 60 Abs. 2 HessVerf., Art. 39 Abs. 1 Satz 3 RhPfVerf.

Das Bundesverfassungsgericht hat in der sog. Lüdemann-Entscheidung aus dem Jahre 2008<sup>5</sup> diese Staatspraxis ausdrücklich für verfassungskonform erklärt. Das Bundesverfassungsgericht führte dazu aus:

„Da das Grundgesetz theologische Fakultäten [...] weder garantiert noch verbietet, ergibt sich ihre Zulässigkeit letztlich in erster Linie aus Recht und Pflicht des Staates – und zwar der Länder als Träger der Kulturhoheit –, Bildung und Wissenschaft an den staatlichen Universitäten zu organisieren. Die Länder können ihre Verpflichtung, Wissenschaft und Lehre an den Universitäten zu veranstalten, so definieren, dass dies die universitäre Theologie einschließt. [...] Außerdem haben die Länder das Recht, ihr Verständnis von Wissenschaft und Bildung in einer Weise zu bestimmen, dass die glaubensgebundene Theologie entsprechend den deutschen universitären Traditionen dazu gehört [...].

Daneben ist die Errichtung theologischer Fakultäten auch ein Angebot des Staates an die Religionsgemeinschaften, ihren Nachwuchs nicht in eigenen Institutionen, sondern zusammen mit anderen Studierenden an öffentlichen Einrichtungen ausbilden zu lassen [...].“<sup>6</sup>

Der bis heute beibehaltene Begriff des „(Kirchen-)Staatsvertrages“ erklärt sich aus dem noch zu Beginn der bundesrepublikanischen Geschichte bestehenden Verständnis dieser Art von Vereinbarungen als Ausdruck einer prinzipiellen Koordination von Staat und Kirche im Sinne einer Gleichordnung zweier je souveräner, ebenbürtiger Gewalten.<sup>7</sup> Heute werden derartige Vereinbarungen eher als Verträge eigener Art zwischen dem Staat und innerstaatlichen Rechtssubjekten gesehen,<sup>8</sup> deren Legitimität als Handlungsform sich aus den verfassungsrechtlich gesicherten Schutzansprüchen und Selbstbestimmungsrechten

---

<sup>5</sup> BVerfG, Beschl. vom 28. Okt. 2008, Az. 1 BvR 462/06, BVerfGE 122, 89-120, – Fall G. Lüdemann/kirchliches Selbstbestimmungsrecht.

<sup>6</sup> BVerfG, Beschl. vom 28. Okt. 2008, Az. 1 BvR 462/06, BVerfGE 122, 89-120, – Fall G. Lüdemann/kirchliches Selbstbestimmungsrecht, juris, Rn. 55, 56.

<sup>7</sup> Siehe dazu *de Wall/Germann*, § 17 Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften (Art. 32 Verf. LSA), in: Kilian (Hrsg.), *Verfassungshandbuch Sachsen-Anhalt*, 2004, S. 542 (567).

<sup>8</sup> Die Konkordate der Länder mit dem Heiligen Stuhl bilden insoweit formal eine Ausnahme, da sie von den Ländern mit dem Heiligen Stuhl als Völkerrechtssubjekt abgeschlossen werden und deshalb den Rang eines völkerrechtlichen Vertrages genießen, auch wenn die dort geregelten Rechte und Pflichten sich ausschließlich auf die innerstaatlichen Rechtssubjekte (Bistümer) der katholischen Kirche beziehen, siehe dazu *de Wall/Germann* (Fn. 7), S. 572.

(Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 Satz 1 WRV) der jeweiligen Religionsgemeinschaft speist.<sup>9</sup>

Die Möglichkeit der insoweit zuständigen Länder, an ihren Hochschulen eine bekenntnisgebundene Theologie als Lehrfach einzurichten, ist aufgrund des gerade erwähnten Selbstbestimmungsrechts der Religionsgemeinschaften nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zugleich mit der Pflicht verknüpft, die Mitwirkungsrechte der jeweiligen Religionsgemeinschaft angemessen zu beachten. Das Gericht führt in der Lüdemann-Entscheidung dazu aus:

„... Wenn der Staat sich entschließt, an seinen Universitäten Theologie als bekenntnisgebundene Glaubenswissenschaft zu lehren, dann werden Glaubenswahrheiten Gegenstand (staatlicher) universitärer Lehre. [...] Es kann und darf aber nicht Sache des religiös-weltanschaulich neutralen Staates sein, über die Bekenntnismäßigkeit theologischer Lehre zu urteilen. Dies ist vielmehr ein Recht der Glaubensgemeinschaft selbst, um deren Theologie es sich handelt [...]. Mit dem Recht, selbst zu bestimmen, was zum Beispiel (noch) katholische oder (noch) evangelische Theologie ist und sich im Rahmen des Bekenntnisses hält, ist das kirchliche Selbstbestimmungsrecht daher hinsichtlich der Lehrer an theologischen Fakultäten in seinem Kern betroffen.

Wenn theologische Fakultäten eingerichtet werden, muss der Staat daher die Mitwirkungsrechte der Kirche beachten, die das Recht zur Selbstverwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV) verlangt.“<sup>10</sup>

## **b) Landesverfassung (Art. 32 Abs. 4 Satz 2)**

Wie schon angedeutet, behandelt auch die Landesverfassung das Thema „theologische Fakultäten“ im positiven Sinne. Der hierzu einschlägige Art. 32 Abs. 4 Satz 2 LV setzt insoweit voraus, dass die Einrichtung von theologischen Fakultäten an staatlichen Hochschulen zulässig ist, da der Wortlaut sich ohne Weiteres der Einzelfrage der Mitwirkungsrechte der Kirchen bei der Lehrstuhlbesetzung zuwendet: Die Besetzung der Lehrstühle muss im

---

<sup>9</sup> Siehe dazu z. B. den Sachverständigen *Prof. Dr. Heinig* in seiner schriftlichen Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung – Zweites Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes – LT-Drs. 5/6260 vom 30. Dez. 2012 zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landtages Brandenburg am 16. Jan. 2013, 37. Sitzung, P-AWFK 5/37, (Anlage) S. 2; *Ernst*, in: Lieber/Iwers/Ernst, Verfassung des Landes Brandenburg – Kommentar, 2012, Art. 32 Anm. 5.

<sup>10</sup> BVerfG, Beschl. vom 28. Okt. 2008, Az. 1 BvR 462/06, BVerfGE 122, 89 -120, – Fall G. Lüdemann/ kirchliches Selbstbestimmungsrecht, juris, Rn. 61, 62.



„Benehmen“ mit den Kirchen erfolgen. Die Autoren des Verfassungsentwurfs haben sich mit dieser Formulierung an Art. 10 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg<sup>11</sup> angelehnt.<sup>12</sup> Die Wahl des Begriffes „Benehmen“ in Bezug auf die Mitwirkungsrechte der Kirchen scheint zunächst darauf hinzudeuten, dass den Kirchen jeweils kein echtes Mitbestimmungsrecht in diesen Angelegenheiten eingeräumt wird, sondern ihnen lediglich Gelegenheit zur Stellungnahme mit dem Ziel der Verständigung gegeben werden muss.<sup>13</sup>

Im Licht der Lüdemann-Entscheidung dürfte dieser Begriff aber nunmehr deutlich weitergehend auszulegen sein. Ungeachtet des Umstands, dass das Bundesverfassungsgericht in dieser Entscheidung nicht alle mitwirkungsbedürftigen Tatbestände konkret definiert, stellt das Gericht im Grundsatz klar, dass unter Mitwirkungsrechten in diesem Zusammenhang nicht nur Anhörungsrechte, sondern vielmehr, soweit Fragen des Bekenntnisses betroffen sind, Mitentscheidungsrechte zu verstehen sind.<sup>14</sup>

Die zurückhaltende Begrifflichkeit der Landesverfassung bei den Mitwirkungsrechten dürfte sich entstellungsgeschichtlich erklären lassen. Die älteren Staatskirchenverträge der evangelischen Landeskirchen wählten traditionell eher eine zurückhaltende Formulierung für die kirchlichen Mitwirkungsrechte, wie „gutachterliche Stellungnahme“, während sich die katholische Kirche in ihren Konkordaten als Vereinbarungen mit völkerrechtlichem Charakter schon immer ein „echtes“ Veto-Recht (nihil-obstat) in den das Bekenntnis betreffenden Angelegenheiten vorbehalten hat.<sup>15</sup>

## **2. Gleichstellung der Weltanschauungsgemeinschaften in dieser Frage?**

Das Grundgesetz und die Landesverfassung stellen die Weltanschauungsgemeinschaften den Religionsgemeinschaften in ihren Rechten gleich (Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 7 WRV/Art. 36 Abs. 5 LV). Dem Staat obliegt die Pflicht, Religionsgemeinschaften bzw. Welt-

---

<sup>11</sup> Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 11. Nov. 1953 (GBl. S. 173), zul. geänd. durch Gesetz vom 7. Feb. 2011 (GBl. S. 46).

<sup>12</sup> Siehe zu den Verfassungsberatungen aus den Materialien das Protokoll des UA 1, 2. Sitzung vom 27. März 1991, S. 5 f.

<sup>13</sup> So *Ernst*, in: Lieber/Iwers/Ernst, Verfassung des Landes Brandenburg – Kommentar, 2012, Art. 32 Anm. 5.

<sup>14</sup> Siehe BVerfG, Beschl. vom 28. Okt. 2008, Az. 1 BvR 462/06, BVerfGE 122, 89-120, – Fall G. Lüdemann/kirchliches Selbstbestimmungsrecht, juris, Rn. 61.

<sup>15</sup> Siehe die übersichtsähnliche Darstellung bei *von Campenhausen/de Wall*, Staatskirchenrecht, 4. Aufl. 2006, § 27. Die theologischen Fakultäten, S. 222 ff.

anschauungsgemeinschaften als gleichrangig, gleichwertig und gleichberechtigt zu behandeln.<sup>16</sup> Das Bundesverfassungsgericht stellt jedoch in der Lüdemann-Entscheidung fest, dass es keine bundesverfassungsrechtliche Garantie für bestimmte bekenntnisgebundene Studiengänge oder Fakultäten und auch keinen Anspruch darauf gibt, sie einzurichten. Es bleibt den Ländern überlassen, ihre Aktivitäten auf diesem Feld zu definieren.<sup>17</sup> Auch die Landesverfassung enthält insoweit, anders als einige andere Landesverfassungen, keine Bestandsgarantien oder „Errichtungs-Ansprüche“ in Bezug auf staatliche Hochschulen.

Fraglich ist deshalb, ob das Land im Zusammenhang mit der Öffnungsklausel § 7a BbgHG-E und der dort vorgenommenen Begrenzung auf theologische Studiengänge Weltanschauungsgemeinschaften von vornherein aus dem Kreis der möglichen Kooperationspartner ausschließen darf. Die „Nichtberücksichtigung“ könnte allerdings (unter den derzeit bestehenden Verhältnissen) durch einen Aspekt gerechtfertigt sein, der auf die Weltanschauungsgemeinschaften – soweit ersichtlich – in dieser Form nicht übertragbar ist. Wie das Bundesverfassungsgericht in der Lüdemann-Entscheidung ausführt, ist die Errichtung einer bestimmten theologischen Fakultät auch ein Angebot des Staates an die jeweilige Religionsgemeinschaft, ihren Nachwuchs, also insbesondere ihre Amts- und Funktionsträger, ihre Geistlichkeit oder ihre Priesterschaft nicht (nur) in ihren eigenen Institutionen, sondern (auch) zusammen mit anderen Studierenden an öffentlichen Einrichtungen ausbilden zu lassen.<sup>18</sup> Es besteht insoweit ein legitimes kulturpolitisches Interesse des Staates, theologische Ausbildungen in universitärer Freiheit und auf einem universitären wissenschaftlichen Qualifikationsniveau stattfinden zu lassen, wie auch die aktuellen Bemühungen um den Aufbau „Islamischer Studien“ an deutschen Hochschulen zeigen.<sup>19</sup> Dagegen dürfte in der Tradition der europäischen Universitäten die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Weltanschauungen von vornherein in verschiedenen geisteswissenschaftli-

---

<sup>16</sup> Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, Urt. vom 24. April 2012, VfGBbg 47/11, juris, Rn. 34.

<sup>17</sup> Siehe Beschl. vom 28. Okt. 2008, Az. 1 BvR 462/06, BVerfGE 122, 89-120, – Fall G. Lüdemann/kirchliches Selbstbestimmungsrecht, juris, Rn. 55.

<sup>18</sup> Siehe BVerfG Beschl. vom 28. Okt. 2008, Az. 1 BvR 462/06, BVerfGE 122, 89-120, – Fall G. Lüdemann/kirchliches Selbstbestimmungsrecht, juris, Rn. 56.

<sup>19</sup> Siehe zum Aufbau islamwissenschaftlicher Studien unter diesem Gesichtspunkt: Wissenschaftsrat, Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Theologie und religionsbezogenen Wissenschaften an deutschen Hochschulen vom 29. Januar 2010, Drs. 9678-10, Kapitel B. IV.2, Seite 74-77; unter Hinweis auf das ambivalent konstruktive wie destruktive Potential der Religion *Heinig*, Wie das Grundgesetz (vor) Theologie an staatlichen Hochschulen schützt, Der Staat 48 (2009), S. 615 (625 f.).

chen Fächern verankert sein (historische Wissenschaften, Philosophie in ihren verschiedenen Ausprägungen, Kulturwissenschaften). Sie haben im staatlichen Wissenschaftsbetrieb derzeit dort ihren Platz. Deshalb dürfte es (noch) mit den verfassungsrechtlichen Maßgaben hierfür vereinbar sein, dass § 7a des Entwurfs nur die theologische Ausbildung an den staatlichen Hochschulen Brandenburgs in den Blick nimmt. Sollten sich die gesellschaftlichen Gegebenheiten ändern, wäre dieser Aspekt jedoch neu zu überdenken.

### **3. Einrichtung einer jüdisch-theologischen Fakultät auf der Grundlage eines Staatsvertrages – alternativ möglich oder gar zwingend?**

#### **a) Die Religionsgemeinschaft als Rechtssubjekt des Mitwirkungsrecht gem. Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 WRV**

Als wesentlich für eine verfassungskonforme Einrichtung von bekenntnisgebundenen Studiengängen und Einrichtungen an staatlichen Hochschulen erweist sich, dass die hierfür geltenden Rechtsgrundlagen die verschiedenen betroffenen Belange, einerseits das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaft und andererseits die Grundrechte der Hochschulmitglieder sowie der Hochschule als eigenständiger Trägerin des Grundrechts auf Wissenschaftsfreiheit, in ein angemessenes Verhältnis bringt. Dies verlangt konkret für den Fall der theologischen Einrichtung an einer staatlichen Universität, dass die normative Grenzziehung zwischen diesen beiden Verantwortungsbereichen unter angemessener Berücksichtigung beider Verfassungspositionen erfolgt. Die Mitwirkungsrechte der Religionsgemeinschaft beziehen sich (nur) auf die religiösen und bekenntnisbezogenen Aspekte von personenbezogenen Entscheidungen und Festlegungen sowie auf entsprechende Aspekte bei Lehr- und Forschungsinhalten.<sup>20</sup> Innerhalb dieses Bereiches kann nur die Religionsgemeinschaft selbst definieren, was ihr Bekenntnis, ihre Haltung, ihre Auffassung ist. Der Staat als weltanschaulich neutraler Staat muss sich in diesen Fragen enthalten.

Für die gemeinsamen Angelegenheit „theologischer Studiengang an einer staatlichen Hochschule“ folgt daraus, dass es ein „Subjekt“ des Rechts auf Selbstbestimmung als Gegenpart des Staates geben muss. Die Religionsgemeinschaft kann diese Funktion nur ausfüllen, wenn sie in der Lage ist, sich über ihr Selbstverständnis sowohl in der Frage des „Ob“ der Errichtung und Unterhaltung einer Fakultät als auch in Grundzügen über das

---

<sup>20</sup> BVerfG, Beschl. vom 28. Okt. 2008, Az. 1 BvR 462/06, BVerfGE 122, 89-120, – Fall G. Lüdemann/ kirchliches Selbstbestimmungsrecht, juris, Rn. 61 zur Bekenntnismäßigkeit der theologischen Lehre; ebd., Rn. 62 zur personellen Zusammensetzung einer Fakultät.

„Wie“ ihrer Mitwirkung hierbei zu äußern. Es bedarf einer authentischen und verlässlichen Artikulation des Selbstverständnisses.<sup>21</sup> Es wird im Ergebnis deutlich, dass mit dem verfassungsrechtlichen Postulat des Selbstbestimmungsrechts der Religionsgemeinschaften untrennbar gewisse Anforderungen an die Selbstorganisation der jeweiligen Religionsgemeinschaft gestellt werden, um dieses Recht überhaupt wahrnehmen zu können.<sup>22</sup>

## **b) Der Kirchenstaatsvertrag als traditionelle Rechtsform der Kooperation**

Der ganz überwiegende Teil aller bestehenden theologischen Fakultäten und sonstigen theologischen Einrichtungen hat kirchenvertragliche Regelungen (Staatskirchenverträge/Konkordate) zur Grundlage.<sup>23</sup> Da gerade auch in den neuen Bundesländern das Verhältnis zwischen der römisch-katholischen Kirche, den verschiedenen evangelischen Landeskirchen und den jüdischen Gemeinden durch Kirchenstaatsverträge geregelt wurde,<sup>24</sup> fußt auch hier die Einrichtung der theologischen Fakultäten und Studiengänge im Wesentlichen auf solchen Verträgen.<sup>25</sup> Der Staatskirchenvertrag ist als rechtliche Grundlage für die Einrichtung einer theologischen Fakultät oder eines theologischen Studiengangs mithin nicht nur eine mögliche Alternative, sondern in der ganz überwiegenden Staatspraxis der Bundesländer das typische und allgemein anerkannte Instrument hierfür. Soweit entspre-

---

<sup>21</sup> Siehe hierzu de Wall/*Germann* (Fn. 7), S. 568.

<sup>22</sup> Siehe zur Mitwirkung der muslimischen Gemeinschaften bei der Einrichtung von entsprechenden theologischen Studiengängen, Wissenschaftsrat (Fn. 19), S. 78 f.; zu den jüngsten Erfahrungen hierzu: Sachverständiger *Prof. Dr. Matthias Rohe*, Stellungnahme zum öffentlichen Fachgespräch zum Thema „Erfahrungen mit der Einrichtung Islamischer Studien an deutschen Hochschulen“ am 16. Januar 2013, Deutscher Bundestag, Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, A-Drs. 17(18)349 b, S. 5 ff.

<sup>23</sup> Siehe dazu im Einzelnen *Hollerbach*, in: Listl/Pirson, Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 1995, Bd. II, § 56 Theologische Fakultäten und staatliche Pädagogische Hochschulen, S. 557ff; siehe auch die Übersicht zu bestehenden und einschlägigen kirchenvertraglichen Regelungen in der Anlage zu diesem Gutachten.

<sup>24</sup> Siehe für Brandenburg:

- Vertrag zwischen dem Land Brandenburg und den evangelischen Landeskirchen in Brandenburg (Evangelischer Kirchenvertrag Brandenburg) vom 8. November 1996 (GVBl. I 1997, S. 4),
- Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Brandenburg vom 12. November 2003 (GVBl. I 2004, S. 223),
- Vertrag vom 11. Januar 2005 zwischen dem Land Brandenburg und der Jüdischen Gemeinde – Land Brandenburg vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 158) in der Gestalt, die er durch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Mai 2009, 2 BvR 890/06 erhalten hat.

<sup>25</sup> Siehe allgemein *Germann*, Die Staatskirchenverträge der neuen Ländern, in: Mückl (Hrsg.), Das Recht der Staatskirchenverträge – Colloquium aus Anlaß des 75. Geburtstags von Alexander Hollerbach, 2007, S. 91 (98 ff.); zu den theologischen Fakultäten siehe *Frisch*, Die theologischen Fakultäten in den Staatskirchenverträgen der neuen Bundesländer, DÖV 1995, 663 ff.

chend organisierte Religionsgemeinschaften im oben ausgeführten Sinne als Vertragspartner zur Verfügung stehen, dürfte die Form des Staatsvertrages die verfassungsrechtlichen Schutzerfordernisse in besonders geeigneter Weise zur Geltung bringen.<sup>26</sup> Zwar ist in den verschiedenen Staatsverträgen der neuen Länder mit den jüdischen Gemeinden der Gegenstand „Einrichtung einer jüdisch-theologischen Fakultät bzw. Studiengangs“ noch nicht behandelt worden (so auch nicht im entsprechenden Vertrag des Landes Brandenburg). Eine solche Vereinbarung wäre aber ohne weiteres denkbar.<sup>27</sup> Auch der Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 5/6260) stellt in der Einleitung unter C. II. diese Möglichkeit nicht in Frage, sondern verweist allein auf das aufwendige Verfahren zum Abschluss eines solchen Staatsvertrages.

Somit stellt nicht die staatsvertragliche Lösung, sondern die von der Landesregierung vorgeschlagene Lösung die neuartige sowie bisher unerprobte Alternative dar. Ausgehend von der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der Einrichtung einer bekenntnisgebundenen Fakultät oder eines entsprechenden Studiengangs an einer Hochschule des Landes ist deshalb zu fragen, ob die vorgeschlagene Alternative zum Staatsvertrag die oben skizzierten verfassungsrechtlichen Anforderungen ebenso erfüllen würde wie das „bewährte“ Instrument des Kirchenstaatsvertrags.

### **c) Die geplante Öffnungsklausel § 7a BbgHG-E**

#### aa) Normstruktur

§ 7a des Entwurfes bewirkt nicht bereits selbst die Einrichtung eines theologischen Studiengangs. Die Norm beschränkt sich darauf, den einzelnen Hochschulen nur die Möglichkeit zu eröffnen, „theologische Studiengänge“ einzurichten, also Studien, die durch Studien- und Prüfungsordnungen geregelt und auf einen bestimmten berufsqualifizierenden Abschluss oder ein anderes Ausbildungsziel ausgerichtet sind.<sup>28</sup> Ob die Hochschule im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts auch entsprechende Struktureinrichtungen, wie

---

<sup>26</sup> Sachverständiger *Prof. Dr. Heinig* in seiner schriftlichen Stellungnahme (Fn. 9), S. 2.

<sup>27</sup> Siehe dazu bereits *H. Weber*, Theologische Fakultäten und Professuren im weltanschaulich neutralen Staat, NVwZ 2000, 848 (850); *ders.* konkret zu einem jüdisch-theologischen Studiengang an der Universität Potsdam: Akademische Theologie an Universitäten – rechtliche Aspekte, schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landtages Brandenburg am 16. Jan. 2013, 37. Sitzung, Anlage zu P-AWFK 5/37, S. 14

<sup>28</sup> *Herrmann*, in: Knopp/Peine, Brandenburgisches Hochschulgesetz – Handkommentar, 2. Aufl. 2012, § 17 Rn. 10.

Institute (§ 72 BbgHG) oder gar Fakultäten (§ 69 BbgHG) in Kooperation mit der Religionsgemeinschaft einrichten kann, lässt sich § 7a Abs. 1 BbgHG-E nicht unmittelbar entnehmen, dürfte sich aber aus der Entwurfsbegründung ergeben.<sup>29</sup> Eine Klarstellung im Gesetzestext wäre allerdings vorzuziehen.

Die Norm legt einige Voraussetzungen fest, die einerseits das verfassungsrechtlich gewährleistete Selbstbestimmungsrecht der konkret beteiligten Religionsgemeinschaft im Zuge dieses Prozesses absichern und andererseits den damit verbundenen Grundrechtseingriffen (dazu noch sogleich) die notwendige gesetzliche Grundlage geben sollen. Der Normtext zeichnet dabei in den Absätzen 1 – 3 die in der Lüdemann-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (s. o.) aufgestellten Grundsätze nach.

Die Klauseln decken jedoch nicht alle Fragen ab, die sich im Zusammenhang mit der Einrichtung bestimmter Studiengänge oder gar Institute oder Fakultäten ergeben. Vielmehr werden zahlreiche Einzelheiten der in § 7a Abs. 5 BbgHG-E als „öffentlich-rechtliche Vereinbarung“ bezeichneten Übereinkunft der Hochschule mit der kooperierenden Religionsgemeinschaft überlassen. Obwohl die Norm aus Anlass der geplanten Einrichtung eines jüdisch-theologischen Studiengangs vorgeschlagen wird, wird in § 7a kein Bezug auf ein bestimmtes Bekenntnis oder eine bestimmte Religionsgemeinschaft genommen. Der Regelungsgehalt geht über den Anlass seiner Einbringung hinaus.<sup>30</sup> Insofern handelt es sich um eine bekenntnisneutrale Öffnungsklausel mit einer Ermächtigungsgrundlage für die Hochschulen des Landes, solche Studiengänge in Kooperation mit der jeweiligen Religionsgemeinschaft einzurichten.

bb) Die Vereinbarung zwischen Hochschule und Religionsgemeinschaft gem. § 7a Abs. 5 BbgHG-E

(1) *Der Kooperationspartner*

Festzuhalten ist, dass § 7a Abs. 5 BbgHG-E eine entsprechend „selbstorganisierte“ und damit subjektfähige Religionsgemeinschaft als Kooperationspartner voraussetzt, auch wenn die Kooperation auf der nachgeordneten Ebene stattfinden soll (Kooperation der

---

<sup>29</sup> Siehe z. B. LT-Drs. 5/6260, Begr. S. 1: „An der Universität Potsdam gibt es darüber hinausgehende Überlegungen, eine jüdisch-theologische Fakultät oder eine vergleichbare Struktureinheit zu schaffen.“

<sup>30</sup> Sachverständiger *Prof. Dr. Heinig* in seiner schriftlichen Stellungnahme (Fn. 9), S. 1.

Hochschule mit einer bestimmten Religionsgemeinschaft).<sup>31</sup> Mit Blick auf den Anlass dieser Gesetzesnovelle (Einrichtung eines jüdisch-theologischen Studiengangs an der Universität Potsdam) dürfte dieser Aspekt für sich genommen unproblematisch sein, da auf jüdischer Seite entsprechend verfasste Kooperationspartner vorhanden sind, die auch als Vertragspartner eines Staatsvertrages potentiell in Betracht kämen. Anzumerken ist überdies, dass es auf eine Verfasstheit dieser Kooperationspartner in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts in Bezug auf das Thema „Wahrnehmung des Selbstbestimmungsrechts gegenüber der Hochschule“ nicht ankommen dürfte.<sup>32</sup> Vielmehr können insoweit auch privatrechtlich verfasste Religionsgemeinschaften Partner der aus dem Selbstbestimmungsrecht fließenden Kooperation mit dem Staat sein.<sup>33</sup>

In Bezug auf die Anforderungen, die an den Kooperationspartner gestellt werden bzw. gestellt werden können, hält somit auch der Gesetzentwurf an den traditionellen Konzepten des deutschen Religionsverfassungsrechts fest.

## (2) *Kooperationsform*

Zur Regelung insbesondere der Studienorganisation und der institutionellen Verortung soll gem. § 7a Abs. 5 BbgHG-E auf der nachgeordneten Ebene zwischen Hochschule und Religionsgemeinschaft eine „öffentlich-rechtliche Vereinbarung“ getroffen werden. Hier stellt sich die Frage, welchem Rechtsregime diese Vereinbarung unterfallen würde. Die von der Landesregierung gewählte Begrifflichkeit deutet zunächst auf das Rechtsregime des Verwaltungsverfahrensgesetzes zum öffentlich-rechtlichen Vertrag hin (§§ 54 ff. VwVfG [Bund])

---

<sup>31</sup> Es besteht insofern ein entscheidender Unterschied zu der vom Wissenschaftsrat vorgeschlagenen „vertraglichen Vereinbarung der betreffenden Universität mit den [sic!] relevanten muslimischen Verbänden und Gemeinschaften“ bei der Bildung von universitären Beiräten für islamisch-theologisch ausgerichteten Studiengängen (siehe zur Mitwirkung der Muslime über die Beiratslösung, Empfehlungen des Wissenschaftsrates [Fn. 19], S. 78, 80)

<sup>32</sup> Siehe hierzu *de Wall*, Die Zukunft des Islam in der staatlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland und Nordrhein-Westfalen, Rechtsgutachten im Auftrag des Parlamentarischen Beratungs- und Gutachterdienstes des Landtags NRW, Dezember 2004, S. 13, abrufbar unter <http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMI13-1179.pdf> [12. Feb. 3013]; *Hense*, Staatsverträge mit Muslimen – eine juristische Unmöglichkeit?, in: Mückl (Hrsg.), Das Recht der Staatskirchenverträge – Colloquium aus Anlaß der 75. Geburtstages von Alexander Hollerbach, 2007, S. 115 (170); siehe dazu auch das Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes vom 23. März 2010 „Anspruch der russisch-orthodoxen Kirche auf Abschluss eines Staatsvertrags?“ (BearbeiterIn *Bohm/Schmidt*), S. 10, 11, worin bzgl. der möglichen Regelungsgegenstände differenziert wird.

<sup>33</sup> Siehe dazu bereits das Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes „Anspruch der russisch-orthodoxen Kirche auf Abschluss eines Staatsvertrags?“ vom 23. März 2010 (BearbeiterIn *Bohm/Schmidt*), S. 13.

i. V. m. § 1 VwVfGBbg<sup>34</sup>). Bei genauerer Betrachtung sprechen aber einige Argumente dagegen. Die Vereinbarung gem. § 7a Abs. 5 BbgHG-E soll den in der Staatspraxis zu diesem Gegenstand der Zusammenarbeit zwischen Staat (Land) und Religionsgemeinschaft ansonsten üblichen Staatsvertrag ersetzen. Für letzteren wird aber ganz überwiegend angenommen, dass er jedenfalls nicht den Bestimmungen des § 1 VwVfGBbg i.V.m. § 54 Satz 1 VwVfG (Bund) unterfällt. Zudem gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes gem. § 2 Abs. 2 VwVfGBbg nicht für die Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften, soweit diese im Bereich ihres verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltungsrechts handeln (§ 2 Abs. 1 VwVfGBbg). Da die Vereinbarung getroffen wird, um den Religionsgemeinschaften die verfassungsrechtlich geforderten Mitspracherechte zu Fragen ihres Bekenntnisses zu geben, dürfte diese Ausschlussklausel einschlägig sein. Bei einer Vereinbarung nach § 7a Abs. 5 BbgHG-E würde es sich daher wohl um eine Vereinbarung eigener Art handeln, in der entsprechend auch Vereinbarungen über Fehlerfolgen, Anpassung und Kündigung sowie evtl. Rechtsschutzfragen getroffen werden müssten.

Anders als bei den meisten Staatsverträgen, in denen sich das jeweilige Bundesland zur (Aus-)Finanzierung der Fakultät oder Einrichtung verpflichtet,<sup>35</sup> kann der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen Hochschule und Religionsgemeinschaft dieser weitreichende Erklärungsinhalt nicht zukommen, da auf der Grundlage von § 7a Abs. 5 BbgHG nur die Hochschule als rechtsfähige juristische Person Vereinbarungspartner wird (Hochschule als Körperschaft des öffentlichen Rechts gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 BbgHG). Im konkreten Fall wird das Gesetzgebungsverfahren zwar mit einer entsprechenden Aufstockung der Globalzuweisungen an die Universität Potsdam für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 verbunden.<sup>36</sup> Sollte jedoch der Haushaltsgesetzgeber die Mittel für die Globalzuweisungen nicht anpassen oder gar kürzen, wäre allein die Universität Potsdam gegenüber der Religionsgemeinschaft aus der Vereinbarung verpflichtet, die erforderlichen Lehrstühle für die entsprechenden Studiengänge zu unterhalten. Gegenüber dem Land Brandenburg vermit-

---

<sup>34</sup> Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262).

<sup>35</sup> Vgl. beispielsweise Art. 3 des Vertrages des Landes Berlin mit der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Evangelischer Kirchenvertrag Berlin) vom 20. Februar 2006 (GVBl. I S. 715), (siehe den Auszug in der Anlage).

<sup>36</sup> Haushaltsplan 2013/2014 des Landes Brandenburg, Bd. VI, Einzelplan 06 (Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur), Titel 688 60, S. 79.



telt § 6 BbgHG der Hochschule keinen Anspruch auf Mittelzuweisung.<sup>37</sup> Allenfalls aus der gemäß § 7a Abs. 5 BbgHG erforderlichen Zustimmung des Ministeriums zu einer entsprechenden Vereinbarung könnte ein gewisser Vertrauensschutz der Hochschule in Bezug auf eine fortdauernde Finanzierung dieser eingegangenen Verpflichtungen abgeleitet werden.

#### **d) § 7a BbgHG-E am Maßstab des Bestimmtheitsgebots und der Wesentlichkeitslehre**

Wie gezeigt, sieht auch § 7a BbgHG-E weiterhin eine Vereinbarung zwischen dem Staat, wenn auch auf nachgeordneter Ebene, und der Religionsgemeinschaft vor. Die von der Landesregierung hier vorgeschlagene Delegation der Kooperationsvereinbarung mit einer Religionsgemeinschaft im Wege einer Ermächtigungsnorm zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages ist jedoch, soweit ersichtlich, bisher ohne Vorbild. Neuartig ist vor allem, dass, anders als im ganz vorherrschenden System der Kirchenstaatsverträge, auf Gesetzesebene vom konkreten Kooperationspartner abstrahiert wird. Der der jeweiligen Religionsgemeinschaft zustehende Bereich der Selbstbestimmung wird im Normtext mit den unbestimmten Rechtsbegriffen „theologisch“, „Theologie“, „bekenntnisgebundene Theologie“ (Absatz 3 Satz 1) sowie „Lehre und Bekenntnis“ (Absatz 2 Satz 2) umschrieben. Sie stehen gewissermaßen als Platzhalter für das jeweilige konkrete Bekenntnis der kooperierenden Religionsgemeinschaft. Dieses „abstrahierende“ Konzept bedarf im Hinblick auf das Selbstbestimmungsrecht der einzelnen Religionsgemeinschaften der genaueren Betrachtung.

Die einfachgesetzliche Verleihung von Befugnissen (hier Abschluss einer Kooperationsvereinbarung) berechtigt nicht zugleich zum Eingriff in Grundrechte.<sup>38</sup> Wie das Bundesverfassungsgericht hierzu ausführt, darf der Gesetzgeber aufgrund seines rechtsstaatlichen und demokratischen Schutzauftrages nicht beliebig „seine vornehmste Aufgabe [...] anderen Stellen innerhalb oder außerhalb der Staatsorganisation überlassen.“<sup>39</sup> Daher dürften die

---

<sup>37</sup> Siehe dazu *Peine/Radcke*, in: Knopp/Peine (Hrsg.), Brandenburgisches Hochschulgesetz – Kommentar, 2. Aufl. § 6 Rn. 16: „Die Hochschule ist auf Gedeih und Verderb auf den Willen des Trägers [Land Brandenburg] angewiesen, sie ordentlich finanzieren zu wollen oder auch nicht“

<sup>38</sup> Vgl. zu der parallelen Fragenstellung für die Satzungsermächtigung *Hill/Martini*, in: Grundlagen des Verwaltungsrechts, Bd. II, hrsg. von Hoffmann-Riehm/ Schmidt-Aßmann/ Voßkuhle, 2. Aufl. 2012, § 34 Exekutive Normsetzung, Rn. 32.

<sup>39</sup> BVerfG, Beschl. vom 9. Mai 1972, 1 BvR 518/62 und 308/64 – Facharzt-Entscheidung, E 33, 125 (157); siehe auch Urt. vom 14. Dezember 1999, 1 BvR 1327/98 – Bundesrechtsanwaltsordnung, E 101, 312 (322 ff.).

im Zusammenhang der Verordnungs- und Satzungsermächtigung entwickelten Grundsätze zur Zulässigkeit einer Delegation von Regelungsbefugnissen durch den Gesetzgeber an die Exekutive aus dem Blickwinkel der Grundrechte auch hier zu beachten sein: Sie müssen am Bestimmtheitsgrundsatz gemessen werden.<sup>40</sup> Je höher die Beeinträchtigung der Grundrechte der potentiell Betroffenen ausfallen kann, umso höhere Anforderungen sind an die Bestimmtheit der ermächtigenden Norm zu stellen.

Diese Forderung ergibt sich sinngemäß auch aus der dogmatisch verwandten, vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Wesentlichkeitstheorie.<sup>41</sup>

Das Bundesverfassungsgericht führt zu diesem Grundsatz aus:

„Dieser Grundsatz verlangt, dass staatliches Handeln in bestimmten grundlegenden Bereichen durch förmliches Gesetz legitimiert wird. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, alle wesentlichen Entscheidungen selbst zu treffen, und darf sie nicht anderen Normgebern überlassen. Wann es danach einer Regelung durch den parlamentarischen Gesetzgeber bedarf, lässt sich nur im Blick auf den jeweiligen Sachbereich und auf die Eigenart des betroffenen Regelungsgegenstandes beurteilen. Die verfassungsrechtlichen Wertungskriterien sind dabei den tragenden Prinzipien des Grundgesetzes, insbesondere den darin verbürgten Grundrechten, zu entnehmen [...]. Danach bedeutet wesentlich im grundrechtsrelevanten Bereich in der Regel ‚wesentlich für die Verwirklichung der Grundrechte‘ [...].“<sup>42</sup>

Wie bereits dargelegt, handelt es sich bei der Entscheidung über die Einrichtung einer theologischen Fakultät zwar um eine staatliche Angelegenheit, aber dennoch um eine Angelegenheit, bei der das Selbstbestimmungsrecht der jeweiligen Religionsgemeinschaft in Fragen ihres Bekenntnisses in einem angemessenen Verhältnis zu den Grundrechten, in die eingegriffen wird, zu bringen ist. Die hierbei zu treffenden Abwägungen über das konkrete „Ob“ einer solchen Einrichtung und jedenfalls die Eckpunkte des „Wie“ dürften als wesentliche Entscheidung zu betrachten sein.<sup>43</sup>

---

<sup>40</sup> Vgl. zu der parallelen Fragenstellung für die Satzungsermächtigung *Hill/Martini* (Fn. 38), Rn. 33.

<sup>41</sup> Siehe hierzu *Mann*, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz – Kommentar, 6. Aufl. 2011, Art. 80 Rn. 29.

<sup>42</sup> BVerfG, Urt. v. 14. Juli 1998, 1 BvR 1640/97, juris, Rn. 132 – Rechtschreibreform.

<sup>43</sup> Siehe hierzu die Ausführungen des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg, Urt. vom 24. April 2012, VerfGH 47/11, juris, Rn. 43, in denen das Gericht in Bezug auf die Wesentlichkeit und den daraus folgenden Parlamentsvorbehalt Angelegenheiten mit Grundrechtsrelevanz von der Vergabe von Finanzmitteln abgrenzt.

aa) Potentiell betroffene Grundrechte

Betroffen ist hier zunächst das Grundrecht auf gleichen Zugang zu einem öffentlichen Amt (Art. 33 Abs. 2 GG), soweit Fragen der Personalauswahl (Hochschullehrer, aber auch wissenschaftliche Mitarbeiter) durch das Mitwirkungsrecht der Religionsgemeinschaft beeinflusst werden. Im Falle der Abberufung eines Hochschullehrers aus Bekenntnisgründen tritt die Wissenschaftsfreiheit hinzu (Art. 5 Abs. 3 GG). Auch soweit Mitwirkungsrechte in Bezug auf Studien-, Promotions- und Habilitationsordnungen bzw. entsprechende Prüfungs- und Qualifikationsverfahren begründet werden, ist die Wissenschaftsfreiheit tangiert. Zwar sind sowohl die Schutzbereiche als auch die Schranken dieser beiden Grundrechte unterschiedlich ausgestaltet, dennoch dürfte feststehen, dass gerade der Eingriff, der auf einem religiösen Bekenntnis beruht, für beide Grundrechte einer besonderen, nur aus der Verfassung herleitbaren Rechtfertigung bedarf.

Das Bundesverfassungsgericht führt zum Schutzbereich der vorbehaltlos gewährten Wissenschaftsfreiheit aus:

„Der Schutz dieses Grundrechts hängt weder von der Richtigkeit der Methoden und Ergebnisse ab noch von der Stichhaltigkeit der Argumentation und Beweisführung oder der Vollständigkeit der Gesichtspunkte und Belege, die einem wissenschaftlichen Werk zugrunde liegen. Über gute und schlechte Wissenschaft, Wahrheit oder Unwahrheit von Ergebnissen kann nur wissenschaftlich geurteilt werden. [...] Ebenso genießt unorthodoxes oder intuitives Vorgehen den Schutz des Grundrechts. Voraussetzung ist nur, dass es sich dabei um Wissenschaft handelt; darunter fällt alles, was nach Inhalt und Form als ernsthafter Versuch zur Ermittlung von Wahrheit anzusehen ist.“<sup>44</sup>

Zum Schutzbereich des Rechts auf gleichen Zugang zu einem öffentlichen Amt durch Art. 33 Abs. 2 GG hat das Bundesverfassungsgericht in der bereits mehrfach herangezogenen Lüdemann-Entscheidung auf die verfassungsrechtliche Selbstverständlichkeit hingewiesen, dass Entscheidungen im Bereich des Art 33 Abs. 2 GG „an sich“ gerade nicht vom Bekenntnis abhängig gemacht werden dürfen.<sup>45</sup>

---

<sup>44</sup> BVerfG, Beschl. vom 11. Jan. 1994, 1 BvR 434/87, juris Rn. 47 – jugendgefährdende Schriften.

<sup>45</sup> BVerfG, Beschl. vom 28. Okt. 2008, Az. 1 BvR 462/06 – Fall G. Lüdemann/kirchliches Selbstbestimmungsrecht, juris Rn. 62.

Wenn, wie hier, eine staatliche Hochschule für einen bestimmten Ausbildungsgang rechtlich oder faktisch ein Monopol erhalten soll, ist überdies das Grundrecht der Studierenden und der Studierwilligen auf gleichen Zugang zu dieser Ausbildung zu beachten. Bundesverfassungsrechtlich ist dies durch Art. 12 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Gleichheitssatz und dem Sozialstaatsprinzip gewährleistet (freie Wahl des Ausbildungsplatzes im Rahmen der Berufsfreiheit).<sup>46</sup> Die Landesverfassung garantiert das Recht auf gleichen Zugang zu den öffentlichen Bildungseinrichtungen als selbstständiges Grundrecht (Art. 29 Abs. 3 Satz 1 LV).

bb) Berücksichtigung in der Ermächtigungsnorm?

In Bezug auf die berührten Grundrechte kommt § 7a BbgHG-E dem Gebot, die Ermächtigungsgrundlage nach Maßgabe des Bestimmtheitserfordernisses zu konkretisieren, teilweise nach: Im Normtext werden die Postulate des Bundesverfassungsgerichts für den Eingriff gegenüber dem Hochschullehrer in Art. 5 Abs. 3 GG (Wissenschaftsfreiheit) und Art. 33 Abs. 2 GG (Zugang zu einem öffentlichen Amt) als Rahmentatbestände formuliert, die die Hochschule bei Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit einer Religionsgemeinschaft zu beachten hat. Im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts hat die Hochschule beim Erlass abstrakt-genereller Regelungen (Ordnungen, Satzungen) zur Organisation dieser Einrichtung § 7a Abs. 2 BbgHG-E zu beachten und umzusetzen. Das Mitwirkungsrecht der Religionsgemeinschaft in Berufungsverfahren und der Fall einer Abberufung aus Bekenntnisgründen wird durch § 7a Abs. 3 und 4 BbgHG-E unmittelbar geregelt.

Demgegenüber fehlt im Normtext jegliche Grundlage für Beschränkungen beim Zugang zu bestimmten Studiengängen oder zu einem bestimmten Qualifikationserwerb, obwohl andernorts solche Beschränkungen naheliegender Weise an einigen theologischen Fakultäten bestehen und im Rahmen des Selbstbestimmungsrechts der konkreten kooperierenden Religionsgemeinschaft von der Rechtsprechung auch für legitim gehalten wurden. So kann sich bei der Zulassung zu theologischen Qualifikationsnachweisen die Schutzwirkung des Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV gegenüber dem Grundrecht aus Art. 3 Abs. 3 GG i. V. m. Art. 5 Abs. 3 GG durchsetzen, d. h. eine theologische Fakultät kann den Kreis

---

<sup>46</sup> Siehe z. B. *Mann*, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz – Kommentar, 6. Aufl. 2011, Art. 12 Rn. 160.

ihrer Doktoranden auf Bekenntnisangehörige beschränken.<sup>47</sup> Weitere aus der Bekenntnisgebundenheit einer Einrichtung oder eines Studienganges folgende Besonderheiten für das Verhältnis zwischen Hochschule und Religionsgemeinschaft, die an den „traditionellen“ Fakultäten christlicher Konfessionen bisher nicht thematisiert wurden, jedoch angesichts der zunehmenden Pluralisierung der Religionen in der Gesellschaft Konflikte zwischen den verschiedenen betroffenen Belangen hervorrufen können, sind durchaus denkbar.<sup>48</sup>

Stellt man § 7a BbgHG-E auf den Prüfstand des Bestimmtheitsgebots und des Wesentlichkeitsprinzips, fällt im Ergebnis auf, dass einige konkrete, schon mit den langjährigen Kooperationspartnern der christlichen Kirchen grundrechtlich durchgespielte Aspekte in § 7a BbgHG-E nicht berücksichtigt wurden (insbesondere die Beschränkung des Zugangs zu bekenntnisgebundenen Studiengängen). Würde die Hochschule diese Aspekte in Kooperation mit der jeweiligen Religionsgemeinschaft regeln wollen, dürfte § 7a BbgHG-E als Ermächtigungsgrundlage wegen fehlender Leitlinien des Gesetzgebers hierfür nicht ausreichen. Ebenso verhielte es sich, wenn eine Religionsgemeinschaft neue, bisher noch nicht thematisierte Besonderheiten ihres Bekenntnisses einbringen wollte. Die Hochschule müsste wegen ihrer Bindung an den Rahmen des § 7a BbgHG-E von einer Kooperation absehen.

#### cc) Fehlende Konkretisierung des Kooperationspartners

Könnte § 7a BbgHG-E noch entsprechend „nachgebessert“ werden? Vieles spricht dagegen: Es dürfte dem Gesetzgeber wohl nicht möglich sein, alle abgrenzungsbedürftigen Fälle zu jedem denkbaren Bekenntnis, und sei es auch nur in Form von Leitlinien, in einer Ermächtigungsgrundlage zu antizipieren. Dieser Befund führt zu der allgemeineren Frage, ob der Gesetzgeber überhaupt eine abstrakt-generelle Öffnungsklausel ohne Bezugnahme auf einen konkreten Kooperationspartner schaffen kann. Denn der Staat ist aufgerufen, dem Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaft einerseits und den sich aus den Grundrechten ergebenden Grenzen dieses Selbstbestimmungsrechts andererseits durch eine einzelfallbezogene Güterabwägung Rechnung zu tragen,<sup>49</sup> soweit er sich für die Ein-

---

<sup>47</sup> Siehe hierzu VGH Mannheim, Urt. vom 19. Juli 1984, 9 S 2239/82 – Bekenntnisbindung der Promotion durch eine evangelisch-theologische Fakultät, juris Kurztext, Leitsatz 4.

<sup>48</sup> In diesem Sinne auch *Gärditz*, Anmerkung zur Lüdemann-Entscheidung, JZ 2009, 515 (517).

<sup>49</sup> Siehe zur Notwendigkeit der einzelfallbezogenen Güterabwägung HessVGH, Urt. vom 7. Juli 1994, 6 UE 2724/90, juris, Rn. 59.

richtung von bekenntnisgebundenen Studiengängen und Einrichtungen entscheidet. Eine einzelfallbezogene Güterabwägung kann sinnvoll nur mit Hilfe des artikulierten Bekenntnisses einer konkreten Religionsgemeinschaft erfolgen. Wie auch das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg in einer Entscheidung aus dem Jahre 2012 ausführt, steht „das Recht der Selbstbestimmung nicht kollektiv der Gemeinschaft der Religionsgemeinschaften [...], sondern vielmehr der einzelnen Religionsgesellschaft“ zu.<sup>50</sup> Daraus dürfte folgen, dass die Grenzziehung, die der Gesetzgeber zwischen den verschiedenen Verfassungspositionen in wesentlichen Aspekten vornehmen muss, nur im Hinblick auf eine konkrete Religionsgemeinschaft mit dem von ihr konkret formulierten Selbstverständnis und Bekenntnis erfolgen kann.

Die Landesregierung hat ausweislich der Begründung die im Verfassungssinne wesentliche Bedeutung, die in der Einrichtung eines bekenntnisgebundenen Studiengangs für das Hochschulwesen liegt, durchaus erkannt, wenn sie von den „weitreichenden Folgen“ spricht, die mit der Einrichtung einer theologischen Ausbildung verbunden sind.<sup>51</sup> Die von ihr daraus gezogene Schlussfolgerung, eine solche Vereinbarung müsse deshalb unter dem Zustimmungsvorbehalt des zuständigen Ministeriums (MWFK) stehen, greift jedoch hinsichtlich der Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts an grundrechtssensible politische Entscheidungen zu kurz. Sowohl unter dem Aspekt der vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Wesentlichkeitslehre im Zusammenhang mit den Grundrechten als auch unter dem Gesichtspunkt der Bestimmtheit bei einer Aufgaben- und Befugnisdelegation an die Exekutive spricht viel dafür, dass die Entscheidung über die Einrichtung eines theologischen Studiengangs jeweils bezogen auf den Einzelfall vom parlamentarischen Gesetzgeber getroffen oder jedenfalls mitverantwortet werden muss. Umgekehrt entspricht § 7a BbgHG-E als abstrakte Öffnungs- und Befugnis Klausel in diesem wichtigen Punkt nicht dem Bestimmtheitsgebot und genügt dem aus dem Wesentlichkeitsprinzip folgenden Parlamentsvorbehalt bei der Bestimmung des Kooperationspartners nicht.

---

<sup>50</sup> Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, Urt. vom 24. April 2012, VfGBbg 47/11, juris, Rn. 40.

<sup>51</sup> GesEntw LReg LT-Drs. 5/6260, Begr. S. 3.

**e) Die Kooperationsvereinbarung zwischen Hochschule und Religionsgemeinschaft als spezielle Regelungsermächtigung im Verhältnis zu sonstigen Maßgaben des BbgHG**

Zumindest angeschnitten werden soll auch noch die Frage, inwieweit die öffentlich-rechtliche Vereinbarung geeignet ist, die Besonderheiten, die sich aus dem Selbstbestimmungsrecht der kooperierenden Religionsgemeinschaft ergeben, in Abweichung zu bestehenden hochschulrechtlichen Bestimmungen zu verankern. Die „Herabzoning“ der Vereinbarungsebene vom Staatsvertrag auf eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. § 7a Abs. 5 BbgHG-E fügt sich möglicherweise nicht bruchlos in das gestufte Rechtssystem des Hochschulrechts ein.

Das BbgHG setzt den Hochschulen einen organisatorischen und dienstrechtlichen Rahmen, innerhalb dessen die Hochschulen im Wege von einzelnen Ermächtigungsgrundlagen in die Lage versetzt werden, diejenigen Sachverhalte, die der Selbstverwaltung unterfallen, also die Organisation des Lehr- und Forschungsbetriebes, nach bestimmten Maßgaben durch Satzungen (z. B. Grundordnung, Prüfungsordnungen, Habilitationsordnungen) selbst zu regeln. Soweit die Hochschule als Selbstverwaltungsorganisation die Freiheit besitzt, einen bestimmten Sachverhalt eigenständig zu regeln, kann sie sich auch in Form einer Vereinbarung mit einem Dritten verpflichten, diesen Sachverhalt vereinbarungsgemäß zu regeln.

Zum Teil könnte jedoch der Anpassungsbedarf im Hinblick auf die Mitwirkungsrechte der Religionsgemeinschaft über den Wortlaut der bestehenden Ermächtigungsgrundlagen im Hochschulgesetz und den dort gesetzten Rahmen von Maßgaben und Verfahrenserfordernissen hinausgehen. Die Vereinbarung gem. § 7a Abs. 5 BbgHG-E, deren Rechtsrang jedenfalls unter dem der Ermächtigungsgrundlagen im Hochschulrecht anzusiedeln ist, kann deren Maßgaben einerseits nicht ohne weiteres für unanwendbar erklären oder modifizieren. § 7a Abs. 5 BbgHG-E stellt andererseits keine konkreten Vorgaben auf, inwieweit durch die Vereinbarung abweichende Regelungen getroffen werden können. § 7a Abs. 2 BbgHG-

E regelt wiederum nur allgemein, dass die Religionsgemeinschaft bei bestimmten Satzungen ein Mitwirkungsrecht hat.<sup>52</sup>

So könnte sich zum Beispiel die Frage stellen, in welchem Verhältnis die für die Studienordnungen und Prüfungsordnungen erforderliche Genehmigung des Präsidenten (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BbgHG bzw. § 21 Abs. 2 Satz BbgHG) zur Zustimmung der kooperierenden Religionsgemeinschaft steht. Mögliche verfahrensrechtliche Abweichungen vom geltenden Recht ergeben sich evtl. auch im Verfahren der Berufung von Hochschullehren (§ 38, hier insb. die Absätze 4 und 5 BbgHG). Weitere Felder, auf denen möglicherweise ebenfalls spezielle (abweichende) Regelungen zugunsten der betroffenen Religionsgemeinschaft getroffen werden müssen, sind Fragen der Akkreditierung von Studiengängen (§ 17 Abs. 6 BbgHG) oder auch der Qualitätssicherung und Evaluation (§ 25 BbgHG).<sup>53</sup>

#### **4. Zusammenfassung**

Das Land hat die Möglichkeit, bekenntnisgebundene Studiengänge an seinen Hochschulen einzurichten. Soweit es von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, muss das Land die Mitwirkungsrechte der betroffenen Religionsgemeinschaft beachten.

Die Einrichtung theologischer Studiengänge an staatlichen Hochschulen kann mit dem legitimen kulturpolitischen Interesse des Staates gerechtfertigt werden, die theologische Ausbildung der Funktions- und Amtsträger einer Religionsgemeinschaft in universitärer Freiheit und auf einem universitären wissenschaftlichen Qualifikationsniveau stattfinden zu lassen. Dieser Aspekt, der die Entscheidung des Landes zur Einrichtung eines bekenntnisgebundenen Studiengangs trotz der damit verbundenen Grundrechtseingriffe rechtfertigt, trifft auf die Weltanschauungsgemeinschaften, soweit ersichtlich, gegenwärtig nicht zu. Überdies sind die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Weltanschauungen und ihre Erforschung in den verschiedenen geisteswissenschaftlichen universitären Einrichtungen verankert. Sie werden somit nicht wissenschaftlich marginalisiert. Es ist deshalb unter den

---

<sup>52</sup> Zu den zahlreichen Fragen, die sich im Detail bekenntnisbezogen hierzu stellen können, siehe auch den Sachverständigen *Prof. Dr. Heinig*, mündliche Stellungnahme in der Anhörung (Fn. 9), P-AWFK 5/37, S. 11 f.

<sup>53</sup> Als Gegenbeispiel zu § 7a Abs. 5 BbgHG-E bietet sich die gem. § 38 Abs. 9 BbgHG zulässige Vereinbarung der Hochschule mit einer außerhochschulischen Forschungseinrichtung über eine gemeinsame Berufungskommission an. In dieser Vorschrift werden – wohl verfassungskonform – sehr genaue verfahrensrechtliche Vorgaben aufgestellt, innerhalb derer sich eine Vereinbarung dieser Art zu bewegen hat.



bestehenden gesellschaftlichen Verhältnissen legitim, nur die Einrichtung bekenntnisgebundener (theologischer) Studiengänge zu regeln.

Das Konzept der abstrakt-generellen Öffnungsklausel für bekenntnisgebundene Studiengänge in Verbindung mit einer Ermächtigung der Hochschulen unter Zustimmungsvorbehalt des Ministeriums, Einzelheiten in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der konkreten Religionsgemeinschaft zu regeln, dürfte im Hinblick auf die damit potentiell verbundenen Eingriffe in Grundrechte (Wissenschaftsfreiheit, gleicher Zugang zu einem öffentlichen Amt sowie das Recht auf gleichen Zugang zu Bildungseinrichtungen) und die daraus folgenden Anforderungen, die der Bestimmtheitsgrundsatz und der Wesentlichkeitsgrundsatz an den Gesetzgeber stellen, verfassungsrechtlich problematisch sein. Insbesondere bestehen Zweifel daran, ob das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaft als verfassungsrechtliche Position, die der Gesetzgeber bei hochschulrechtlichen Regelungen beachten muss, ohne Bezug zu einer konkreten Religionsgemeinschaft definiert werden kann. Nimmt man diese Zweifel ernst, folgt daraus, dass der Gesetzgeber die Entscheidung (mit-)verantworten muss, mit welcher Religionsgemeinschaft konkret die Einrichtung eines bekenntnisgebundenen Studiengangs an einer staatlichen Hochschule angestrebt werden soll. Die Entscheidung kann nicht in Form einer Öffnungsklausel (allein) der Exekutive, also der Hochschule oder dem aufsichtsführenden Ministerium überlassen werden.<sup>54</sup>

Die Staatspraxis, den erforderlichen Ausgleich dieser beiden verfassungsrechtlichen Positionen im Wege eines Kirchenstaatsvertrages zu regeln, vermeidet die dargestellten Probleme. Der Begründung des Gesetzentwurfes kann entnommen werden, dass auch die Landesregierung nicht etwa wegen bestimmter rechtlicher Probleme in Hinblick auf einen möglichen Staatsvertrag zur Gründung eines jüdisch-theologischen Studiengangs eine Alternative zur Handlungsform des Kirchenstaatsvertrags vorgeschlagen hat. Es dürften eher politische Gründe den Ausschlag gegeben haben.

Das soll nicht von vornherein in Abrede stellen, dass auch andere rechtliche Lösungen als ein Kirchenstaatsvertrag, insbesondere eine gesetzliche Regelung, geeignet sein können, das hier angestrebte Ziel umzusetzen. Eine auf eine konkrete Religionsgemeinschaft bezogene Öffnungsklausel, die die Besonderheiten des konkreten Bekenntnisses mit ihren

---

<sup>54</sup> Da die hier vorgesehene Regelung ohne Vorbild ist, lässt sich dieses Ergebnis weder durch einschlägige Literaturmeinungen noch durch eine gefestigte Rechtsprechung belegen.

Maßgaben für die Vereinbarung zwischen Hochschule und Religionsgemeinschaft in einen angemessenen und hinreichend bestimmten Ausgleich mit den übrigen betroffenen Verfassungspositionen und in ein Verhältnis zu den sonstigen Bestimmungen des Hochschulgesetzes bringt, würde jedenfalls den hier dargestellten Bedenken Rechnung tragen. Da es sich bei dem Erlass eines solchen Gesetzes formal um einen einseitigen Rechtsakt handelt, müsste freilich im Rahmen der parlamentarischen Beratung sichergestellt werden, dass die damit zur Kooperation eingeladene Religionsgemeinschaft ihre aus ihrem Bekenntnis folgenden Anforderungen an eine solche Öffnungsklausel angemessen artikulieren kann.

### **III. Stellungnahme zu Frage 3**

§ 7a Abs. 4 BbgHG-E soll für den Fall Vorsorge treffen, dass eine kooperierende Religionsgemeinschaft von ihrem Beanstandungsrecht gegenüber einem Stelleninhaber für ein bekenntnisgebundenes Fach Gebrauch macht. Die Norm regelt nicht nur das Abberufungsverlangen als Gegenstück zur Mitwirkung bei der Berufung gem. § 7a Abs. 3 BbgHG-E, sondern auch ein Verlangen der Religionsgemeinschaft, der betroffene Hochschullehrer möge nunmehr in ein gleichwertiges Amt versetzt werden. Die den Hochschullehrer treffende Rechtsfolge „Versetzung in ein gleichwertiges Amt“ ist allerdings nicht mehr notwendige Folge des Selbstbestimmungsrechts der Religionsgemeinschaft. Deren Mitwirkungsrechte sind bereits angemessen beachtet, wenn der von ihr für nicht mehr tragbar gehaltene Amtsinhaber von seinen bekenntnisgebundenen Lehraufgaben in einem bestimmten bekenntnisgebundenen Fach abberufen wird. Die Frage, ob er noch ein Amt, und falls ja, welches er nach der Abberufung aus dem bekenntnisgebundenen Amt ausübt, ist vielmehr allein auf der Grundlage des Dienstrechts der Hochschullehrer zu entscheiden. Insofern dürfte die Formulierung „auf Antrag der Religionsgemeinschaft“ zu weitreichend sein, als sie nicht nur die Abberufung, sondern auch die davon unabhängige Neufestlegung der Dienstaufgaben von einem Antrag der Religionsgemeinschaft abhängig macht.

Für die Versetzung in ein gleichwertiges Amt dürfte im Übrigen bereits § 40 Abs. 3 Satz 1 BbgHG als Rechtsgrundlage in verfassungskonformer Auslegung für die Änderung der Dienstaufgaben des Hochschullehrers ausreichen. Aus dem Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit leitet sich für die Auslegung dieser Bestimmung ab, dass der Betroffene An-

spruch auf Versetzung in ein gleichwertiges Amt (Hochschullehreramt) hat und dass sein Forschungs- und Lehrgebiet nicht verändert werden darf.<sup>55</sup> Eine auf eine ganz ähnlich lautende Rechtsgrundlage des damaligen Niedersächsischen Hochschulgesetzes<sup>56</sup> gestützte Umsetzung eines Hochschullehrers liegt auch der Lüdemann-Entscheidung zugrunde und wurde vom Verfassungsgericht nicht beanstandet.

Ungeregt bleibt die für die kooperierende Religionsgemeinschaft in diesem Zusammenhang wichtige Frage, ob die Hochschule bzw. das Land in den Fällen einer Umsetzung erneut eine Planstelle für den Studiengang bereitstellen muss. Gerade dies wird in einigen Kirchenstaatsverträgen<sup>57</sup> ausdrücklich vereinbart.

#### IV. Stellungnahme zu Frage 4

Das Verhältnis der Regelungen des § 7a Abs. 1 bis 5 BbgHG-E zu Kirchenstaatsverträgen wird in Absatz 6 eigens angesprochen: Regelungen in Staatsverträgen mit den Kirchen oder Religionsgemeinschaften sollen „unberührt“ bleiben. Die Formulierung „unberührt“ ist indes mehrdeutig: Es kann sich dabei um einen klarstellenden Hinweis auf andere Regelungen handeln, die sich in ihrem Regelungsgegenstand nicht überschneiden.<sup>58</sup> Mit der Formulierung könnte aber auch zum Ausdruck gebracht werden, dass beide insofern einschlägige Regelungen nebeneinander anwendbar sind.<sup>59</sup> Diese Auslegung liegt hier näher. Zuletzt kann mit dieser Formulierung jedoch auch ein Vorrangverhältnis ausgedrückt werden.<sup>60</sup> Auch diese Auslegung kommt hier in Betracht.

---

<sup>55</sup> Siehe in Bezug auf den „Fall Lüdemann“ OVG Lüneburg, Urt. v. 5 LB 344/03, juris, Rn. 38; zu § 40 Abs. 3 Satz 1 BbgHG siehe *Knopp/Tappert*, in: Knopp/Peine, Brandenburgisches Hochschulgesetz – Handkommentar, 2. Aufl. 2011, § 40 Rn. 63.

<sup>56</sup> Rechtsgrundlage der Entscheidung: Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) i.d.F. vom 24 März 1998, Nds. GVBl. S. 300, zul. geänd. durch Gesetz vom 11. Nov. 1999 (GVBl. S. 348); mittlerweile neugefasst durch das Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007, zul. geänd. d. G. vom 12. Dez. 2012 (Nds. GVBl. S. 591).

<sup>57</sup> Siehe als Beispiel Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Sachsen-Anhalt vom 15. Januar 1998, Art. 5 Abs. 3 Satz (siehe auch die Anlage).

<sup>58</sup> Siehe hierzu Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Handbuch der Rechtsförmlichkeiten – Empfehlungen zur Gestaltung von Gesetzen und Rechtsverordnungen, 3. Aufl. 2008 (im Folgenden „Handbuch der Rechtsförmlichkeiten“), Rn. 87.

<sup>59</sup> Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Handbuch der Rechtsförmlichkeiten, Rn. 87.

<sup>60</sup> Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Handbuch der Rechtsförmlichkeiten, Rn. 87.

In der Entwurfsbegründung wird hierzu erläutert, dass die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bestehenden Regelungen in Staatsverträgen mit Kirchen oder Religionsgemeinschaften uneingeschränkt bestehen bleiben. Damit dürften nicht nur die bestehenden Staatskirchenverträge als solche, sondern im Besonderen auch die bereits darin existierenden Regelungen zu theologischen Fakultäten gemeint sein. Ausweislich der Begründung soll es überdies weiterhin möglich sein, in Kirchenstaatsverträgen Abweichendes zu regeln.<sup>61</sup> Aus der Begründung lässt sich insofern eine Auslegung in Richtung eines Vorrangs bestehender und künftiger Kirchenstaatsverträge ableiten. Legt man diese Auslegung zugrunde, würde es sich bei den Bestimmungen § 7a Abs. 1 bis 5 BbgHG-E letztlich um eine Auffangregelung handeln, die nur dann zum Tragen kommt, falls die jeweilige Religionsgemeinschaft und das Land Brandenburg nicht zu einer staatsvertraglichen Übereinkunft zum Gegenstand „theologischer Studiengang“ gelangen.

Wortlaut und Systematik der Norm selbst sprechen dagegen eher für eine Auslegung, nach der für alle künftigen Vorhaben zur Errichtung eines bekenntnisgebundenen Studiengangs auf der Grundlage des § 7a Abs. 1 bis 5 BbgHG-E zu verfahren ist, also nunmehr (ausschließlich) die einzelne kooperationswillige Hochschule als Vertragspartnerin der jeweiligen Religionsgemeinschaft zur Verfügung stehen soll. Bei dieser Auslegung wäre der Gesetzgeber in den Prozess der Einrichtung eines bekenntnisgebundenen Studiengangs an einer staatlichen Hochschule künftig nicht mehr einbezogen. Selbstverständlich könnte der Gesetzgeber diesen Zustand durch eine neuerliche Änderung des Hochschulgesetzes wieder beenden.

Eine Überführung bereits bestehender staatsvertraglicher Regelungen in vertragliche Regelungen gem. § 7a Abs. 5 BbgHG-E wäre jedoch nicht möglich. Denn sie wäre aufgrund der vom Land Brandenburg gegenüber den Vertragspartnern eingegangenen Verpflichtungen unzulässig, da eine solche Vorgehensweise eine einseitige Abänderung einer vertraglichen Übereinkunft darstellen würde.<sup>62</sup>

---

<sup>61</sup> LT-Drs. 5/6260, Begr. S. 3.

<sup>62</sup> Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes vom 23. März 2010 „Anspruch der russisch-orthodoxen Kirche auf Abschluss eines Staatsvertrages“, S. 8 f. m. w. N.; siehe ebd. auch zur Transformation der vertraglichen Bestimmungen in Landesrecht durch ein Zustimmungsgesetz, S. 8.

## **V. Stellungnahme zu Frage 5**

Die Staatspraxis und Gesetzeslage zu theologischen Fakultäten an staatlichen Hochschulen in anderen Bundesländern ist in der tabellarischen Übersicht (Anlage zu diesem Gutachten) dargestellt.

## **VI. Stellungnahme zu Frage 6**

§ 7a BbgHG-E bezieht sich, wie schon erläutert, nicht auf eine bestimmte Religionsgemeinschaft oder Kirche. Mit Blick auf Absatz 6 und die darin enthaltenen denkbaren Auslegungsalternativen (s. o. Stellungnahme zu Frage 4) wäre allerdings nicht auszuschließen, dass sie letztlich (nur) als Auffangklausel zu verstehen ist. Auf diese Weise würde ein zweispuriges Regime für die Einrichtung theologischer Fakultäten, Einrichtungen oder Studiengängen an staatlichen Universitäten etabliert, aus dem sich folgende Konsequenzen ergeben könnten: Religionsgemeinschaften, die mit dem Land Brandenburg eine staatsvertragliche Übereinkunft haben, könnten von § 7a BbgHG-E abweichende Regelungen für sich in Anspruch nehmen.<sup>63</sup> Dem Land Brandenburg wäre es abgesehen davon unbenommen, mit weiteren Religionsgemeinschaften jeweils staatsvertraglich die Einrichtung eines entsprechenden Studiengangs (einer Fakultät) an einer der Hochschulen des Landes zu vereinbaren, falls der politische Wille hierzu besteht. Alle übrigen Religionsgemeinschaften wären auf die „kleine“ Lösung der Kooperationsvereinbarung mit einer Universität und die dafür in § 7a BbgHG-E gesetzten Rahmenbedingungen verwiesen.

gez. Dr. Julia Platter

---

<sup>63</sup> Siehe dazu die Übersicht zu Brandenburg in der Anlage zu diesem Gutachten.

## Überblick zu den Rechtsgrundlagen theologischer Fakultäten an staatlichen Hochschulen

Anmerkung: Diese Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Staatsverträge sind nur insoweit aufgeführt, als sie die staatskirchenrechtlichen Beziehungen im Hinblick auf staatliche Hochschulen regeln. Im Hinblick auf die israelitischen/jüdischen Gemeinden und die islamische Religionsgemeinschaft bestehen zurzeit keine Staatsverträge, die entsprechende Regelungen beinhalten.<sup>1</sup>

Baden-Württemberg			
Verfassung	LHG	Vertragsrecht	
		Katholische Kirche	Evangelische Kirchen
<p><b>Artikel 8 [Kirchenverträge]</b> Rechte und Pflichten, die sich aus Verträgen[mit der evangelischen und katholischen Kirche ergeben, bleiben von dieser Verfassung unberührt.</p> <p><b>Artikel 10 [Theologische Fakultäten]</b> Die Besetzung der Lehrstühle der theologischen Fakultäten geschieht unbeschadet der in Artikel 8 genannten Verträge und unbeschadet abweichender Übung im Benehmen mit der Kirche.</p>	<p><b>§ 74</b> <b>Kirchliche Rechte</b></p> <p>(1) Die Verträge mit den Kirchen sowie die Mitwirkung der Kirchen an Prüfungen in den Studiengängen der Kirchenmusik werden durch dieses Gesetz nicht berührt.</p> <p>(2) Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen in evangelischer oder katholischer Theologie bedürfen der Zustimmung der zuständigen Kirchenleitung unter dem Gesichtspunkt des kirchlichen Amtes und der kirchlichen</p>	<p><b>Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Freistaate Baden [Badisches Konkordat] vom 12. Oktober 1932</b></p> <p><b>Artikel IX</b></p> <p>Für die wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen bleibt die katholisch-theologische Fakultät der Universität Freiburg i. Br., mit den zur Zeit des Vertragsabschlusses geltenden Rechten bestehen, unter besonderer Beachtung des Codex Iuris Canonici und der Constitutio Apostolica <i>Deus Scientiarum Dominus</i> vom 24. Mai 1931 mit den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen. Die Studienordnung an dieser Fakultät muss den kirchlichen Vorschriften gemäß und auch den Bedürfnissen der Seelsorge entsprechend im Einverständnis mit dem Erzbischof aufgestellt werden. Der Erzbischof ist berechtigt, für die Ausbildung der Kandidaten zum Priesteramt Konvikte und ein Priesterseminar zu unterhalten und in seinem Namen zu leiten.</p> <p><b>Artikel X</b></p>	<p><b>Vertrag zwischen dem Freistaat Baden und der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens vom 14. November 1932</b></p> <p><b>Artikel VII</b></p> <p>(1) Für die wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen bleibt die Evangelisch-theologische Fakultät der Universität Heidelberg mit den zur Zeit des Vertragsabschlusses geltenden Rechten bestehen.</p> <p>(2) Die Berufung oder Anstellung als akademischer Lehrer an der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Heidelberg erfolgt im Benehmen mit dem zuständigen Organ der Evangelisch-protestantischen Landeskirche.</p> <p>(3) Solange mit dem Lehrstuhl für praktische Theologie die Leitung des Praktisch-theologischen Seminars verbunden ist, wird der Lehrstuhl im Einvernehmen mit dem zuständigen Organ der Evangelisch-protestantischen Landeskirche besetzt werden.</p> <p><b>Schlussprotokoll</b></p>

<sup>1</sup> Eine umfangreiche Sammlung der Dokumente hierzu findet sich auf den Seiten des Bundesinnenministeriums unter [http://www.bmi.bund.de/DE/Themen/Gesellschaft-Verfassung/Staat-Religion/Religionsverfassungsrecht/religionsverfassungsrecht\\_node.html](http://www.bmi.bund.de/DE/Themen/Gesellschaft-Verfassung/Staat-Religion/Religionsverfassungsrecht/religionsverfassungsrecht_node.html) [15. Feb. 2013].

	<p>chen Lehre. Die Hochschule für Kirchenmusik (Institutum Superius Musicae Sacrae) der Diözese Rottenburg-Stuttgart mit Sitz in Rottenburg am Neckar, die Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Landeskirche in Baden mit Sitz in Heidelberg und die Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Landeskirche in Württemberg mit Sitz in Tübingen sind staatlich anerkannt.</p>	<p>1. Bevor an der katholisch-theologischen Fakultät der Universität Freiburg i. Br. jemand zur Ausübung des Lehramts berufen, zugelassen oder angestellt wird, muss der Erzbischof, bei Erledigung des Erzbischöflichen Stuhles der Erzbistumsverweser, gehört werden, ob gegen die Lehre oder den Lebenswandel oder die Lehrbefähigung des Vorgeschlagenen unter Angabe des Grundes Einwendungen erhoben werden. Im Falle einer derartigen Beanstandung wird die Berufung, Zulassung oder Anstellung nicht erfolgen.</p> <p>2. Dementsprechend wird die Staatsregierung im Falle einer seitens des Erzbischofs bzw. Erzbistumsverwesers erfolgten ernstlichen Beanstandung der Lehre oder des Lebenswandels oder der Lehrbefähigung eines an der katholisch-theologischen Fakultät angestellten Lehrers im Einvernehmen mit dem Erzbischof für einen den Lehrbedürfnissen entsprechenden Ersatz sorgen.</p> <p><b>Schlussprotokoll</b></p> <p><b>Zu Artikel X Abs. 1 S. 1</b></p> <p>Vor dem Berufungs- und Zulassungsverfahren wird der Erzbischof benachrichtigt und um seine Äußerung ersucht werden, für die ihm eine ausreichende Frist gewährt wird. In der Äußerung sind die gegen die Lehre oder den Lebenswandel oder die Lehrbefähigung des Vorgeschlagenen bestehenden Bedenken darzulegen; wie weit der Erzbischof in dieser Darlegung zu gehen vermag, bleibt seinem pflichtmäßigen Ermessen überlassen.</p>	<p>Zu Art. VII Abs. 2 und 3.</p> <p>(1) Vor dem Berufungsverfahren wird das zuständige Organ der Evangelisch-protestantischen Landeskirche in vertraulicher Form benachrichtigt und um seine Äußerung ersucht werden, für die ihm eine ausreichende Frist gewährt wird. In der Äußerung sind die bestehenden Bedenken darzulegen; wie weit das zuständige Organ der Evangelisch-protestantischen Landeskirche in dieser Darlegung zu gehen vermag, bleibt seinem pflichtmäßigen Ermessen überlassen.</p> <p>(2) Erhebt in dem Verfahren auf Besetzung des Lehrstuhls für praktische Theologie, solange er mit der Leitung des Praktisch-theologischen Seminars verbunden ist, das zuständige Organ der Evangelisch-protestantischen Landeskirche zu begründende Beanstandungen gegen einen Vorgeschlagenen, so wird dessen Berufung nicht erfolgen. Für das Verfahren gilt Abs. 1 sinngemäß.</p> <p><b>Vertrag des Landes Baden-Württemberg mit der Evangelischen Landeskirche in Baden und mit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Evangelischer Kirchenvertrag Baden-Württemberg – EvKiVBW) Vom 17. Oktober 2007</b></p> <p><b>Art. 3 Evangelische Theologie und Kirchenrecht an den Universitäten Heidelberg und Tübingen</b></p> <p>(1) Für die wissenschaftliche Pflege der evangelischen Theologie in Forschung und Lehre, die Bestandteil europäischer Wissenschaftskultur ist, und für die wissenschaftliche Vorbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie von Lehrkräften für den evangelischen Religionsunterricht bleiben die Evangelisch-Theologischen Fakultäten an der Universität Heidelberg und an der Universität Tübingen bestehen. Eine angemessene Vertretung der fünf theologischen Kernfächer, der christlichen Religionsphilosophie sowie eine darüber hinausgehende Schwerpunkt- und Profilbildung und die Ausbildung in alten Sprachen werden gewährleistet. Kernfächer sind die Fächer Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Praktische Theologie.</p> <p>(2) Vor der Berufung und Einstellung einer Hochschullehrerin oder eines Hoch-</p>
--	--	---	---

			<p>schullehrers an einer Evangelisch-Theologischen Fakultät gibt das zuständige Ministerium dem zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat hinsichtlich Lehre und Bekenntnis der beziehungsweise des zu Berufenden und Einzustellenden Gelegenheit zur Äußerung. Das zuständige Ministerium stellt sicher, dass gegen ein kirchliches Votum eine Berufung nicht eingeleitet und eine Einstellung nicht vorgenommen wird.</p> <p>(3) Die Kirchen können Lehre und Bekenntnis einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers nachträglich beanstanden. In solchen Fällen stellt das zuständige Ministerium sicher, dass die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer nicht Mitglied der Evangelisch-Theologischen Fakultät bleibt, und sorgt im Einvernehmen mit dem zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat für entsprechenden Ersatz.</p> <p>(4) Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen in Evangelischer Theologie bedürfen der Zustimmung des zuständigen Evangelischen Oberkirchenrats unter dem Gesichtspunkt des kirchlichen Amtes und der kirchlichen Lehre.</p> <p>(5) Die Kirchen behalten das Recht, eigene Prüfungen für den Abschluss des Studiums der Evangelischen Theologie durchzuführen. Ihre Zeugnisse werden staatlich anerkannt.</p> <p>(6) Evangelisches Kirchenrecht und Staatskirchenrecht werden in Forschung und Lehre an den Universitäten Heidelberg und Tübingen angemessen wie bisher berücksichtigt.</p> <p><b>Schlussprotokoll</b></p> <p><b>Zu Artikel 3 Abs. 1</b></p> <p>Die Ausstattung der beiden Evangelisch-Theologischen Fakultäten in Heidelberg und Tübingen beträgt zur Zeit des Vertragsschlusses je fünfzehn Lehrstühle. Das Land und die Kirchen sehen sich gemeinsam verpflichtet, im Rahmen ihrer jeweiligen Verantwortung dafür zu sorgen, dass auch in Zukunft eine ausrei-</p>
--	--	--	---



			chende Zahl von Studierenden an den Evangelisch-Theologischen Fakultäten vorhanden sein wird.
--	--	--	---

<b>Bayern</b>			
<b>Verfassung</b>	<b>LHG</b>	<b>Vertragsrecht</b>	
		<b>Katholische Kirche</b>	<b>Evangelische Kirchen</b>
<p><b>Art. 150 [Theologische Hochschulen und Fakultäten]</b></p> <p>(1) Die Kirchen haben das Recht, ihre Geistlichen auf eigenen kirchlichen Hochschulen auszubilden und fortzubilden.</p> <p>(2) Die theologischen Fakultäten an den Hochschulen bleiben erhalten.</p>	<p><b>Art. 65</b></p> <p><b>Lehrbefähigung, Lehrbefugnis</b></p> <p>(11) Bei der Erteilung der Lehrbefugnis in den theologischen Fakultäten und in den Fächern Theologie, Religionspädagogik und Didaktik des Religionsunterrichts der Universitäten sind die Bestimmungen des Art. 3 § 2 des Konkordats mit dem Heiligen Stuhl sowie des Art. 2 Abs. II und Art. 5 Abs. III bis V des Vertrags mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zu beachten.</p> <p><b>Art. 103</b></p> <p><b>Sondervorschriften</b></p> <p>(1) 1 Durch dieses Gesetz</p>	<p><b>Konkordat zwischen seiner Heiligkeit Papst Pius IX. und dem Staate Bayern [Bayerisches Konkordat] vom 29. März 1924, zuletzt geändert durch Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 8. Juni 1988<sup>2</sup></b></p> <p><b>Artikel 3</b></p> <p>§ 1 Der Staat unterhält an den Universitäten Augsburg, München (Ludwig-Maximilians-Universität), Passau, Regensburg und Würzburg sowie an der Gesamthochschule Bamberg katholisch-theologische Fachbereiche in dem durch die Bedürfnisse von Forschung und Lehre nach Art. 4 §§ 1 und 2 gebotenen Umfang. Jeder dieser Fachbereiche umfaßt auch mindestens einen Lehrstuhl für die Didaktik des katholischen Religionsunterrichts.</p> <p>§ 2 An den in § 1 genannten theologischen Fachbereichen werden Professoren und andere Personen, die zur Lehre berechtigt sind, vom Staate erst ernannt oder zugelassen oder Lehraufträge erteilt, wenn gegen die in Aussicht genommenen Kandidaten von dem zuständigen Diözesanbischof keine Erinnerung erhoben worden ist.</p> <p>§ 3 Sollte einer der genannten Lehrer vom Diözesanbischof wegen seiner Lehre oder wegen seines sittlichen Verhaltens aus</p>	<p><b>Vertrag zwischen dem Bayerischen Staate und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern rechts des Rheins vom 15. November 1924</b></p> <p><b>Art. 2</b></p> <p>(I) Der Staat unterhält an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg und der Ludwig-Maximilians-Universität München evangelisch-theologische Fachbereiche in dem durch die Bedürfnisse von Forschung und Lehre nach Art. 5 Abs. I und II gebotenen Umfang. Jeder dieser Fachbereiche umfaßt auch mindestens einen Lehrstuhl für die Didaktik desevangelschen Religionsunterrichts.</p> <p>(II) Der Staat sichert die Aufrechterhaltung des evangelisch-lutherischen Charakters der in Absatz I genannten theologischen Fachbereiche zu. An diesen Fachbereichen werden Professoren und andere Personen, die zu selbständiger Lehre berechtigt sind, vom Staat erst ernannt oder zugelassen oder Lehraufträge erteilt, wenn der Landeskirchenrat gutachtlich einvernommen worden ist.</p> <p>(III) An den juristischen Fachbereichen der Universitäten Erlangen-Nürnberg und München werden die Bedürfnisse der Studierenden der evangelisch-theologischen Fachbereiche im Hinblick auf die Vertretung des Kirchenrechts in angemessener Weise wie bisher berücksichtigt.</p> <p><b>Art. 3</b></p>

<sup>2</sup> Siehe dazu noch das Zusatzprotokoll, welches am 19. Januar 2007 unterzeichnet wurde (Bek. durch GVBl. S. 351), mit dem unter anderem das „Ruhens der theologischen Fakultäten“ für fünfzehn Jahre an den Universitäten Bamberg und Passau wegen starken Rückgangs der Zahl der Theologiestudenten (Priesteramt) vereinbart wurde.

	<p>werden die Verträge mit den Kirchen sowie die besondere Rechtsstellung der kirchlichen wissenschaftlichen Hochschulen (Art. 138 Abs. 1 und Art. 150 Abs. 1 der Verfassung) nicht berührt. 2 Geht dem Staatsministerium eine Beanstandung des Diözesanbischofs gemäß Art. 3 § 3 des Konkordats mit dem Heiligen Stuhl zu, scheidet das betroffene Mitglied der Hochschule aus der katholisch-theologischen Fakultät aus; über die Zuordnung zu einer anderen Fakultät entscheidet das Staatsministerium im Benehmen mit der Hochschule und nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. 3 Liegen für Professoren, Professorinnen oder andere Personen, die zur selbstständigen Lehre berechtigt sind, die Voraussetzungen der Art. 2 Abs. II Satz 2 und Art. 5 Abs. I des Vertrags mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern nicht mehr vor, gliedert das Staatsministerium nach gut-</p>	<p>triftigen Gründen beanstandet werden, so wird der Staat unbeschadet der staatsdienerlichen Rechte alsbald auf andere Weise für einen entsprechenden Ersatz sorgen.</p> <p>§ 4 Der Staat unterhält an den Universitäten Erlangen-Nürnberg und Bayreuth in einem für das erziehungswissenschaftliche Studium zuständigen Fachbereich mindestens je einen Lehrstuhl für katholische Theologie und einen Lehrstuhl für die Didaktik des katholischen Religionsunterrichts. Bei der Besetzung dieser Lehrstühle gelten die §§ 2 und 3 entsprechend. Die Vorschlagslisten für die Besetzung dieser Lehrstühle werden für die Universität Bayreuth vom katholisch-theologischen Fachbereich der Gesamthochschule Bamberg, für die Universität Nürnberg-Erlangen vom katholisch-theologischen Fachbereich der Universität Würzburg erstellt. Für die Inhaber der Lehrstühle wird in dem Fachbereich, dem sie angehören, ein gemeinsames Institut errichtet.</p> <p>§ 5 Der Staat unterhält an den Universitäten Augsburg, München (Ludwig-Maximilians-Universität), Passau, Regensburg und Würzburg sowie an der Gesamthochschule Bamberg in einem für das erziehungswissenschaftliche Studium zuständigen Fachbereich je einen Lehrstuhl für Philosophie, für Gesellschaftswissenschaften und für Pädagogik, gegen deren Inhaber hinsichtlich ihres katholisch-kirchlichen Standpunktes keine Erinnerung zu erheben ist. Bei der Besetzung dieser Lehrstühle gilt § 2 entsprechend.</p> <p><b>Schlussprotokoll</b></p> <p>Zu Artikel 3 §§ 2 und 3</p> <p>Die Erklärung des zuständigen Diözesanbischofs, daß gegen den in Aussicht genommenen Kandidaten keine Erinnerung</p>	<p>(1) Der Staat unterhält an den Universitäten Augsburg und Bayreuth je drei Lehrstühle für Evangelische Theologie; dabei müssen an jeder Universität den drei Lehrstühlen je einer der Schwerpunkte Biblische Theologie, Religionspädagogik und Didaktik des Religionsunterrichts, Systematische Theologie und theologische Gegenwartsfragen zugeordnet werden. Soweit dies im Hinblick auf das wissenschaftliche Studium für das Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen erforderlich ist, wird das Lehrangebot durch Lehraufträge ergänzt. Art. 4. Abs. II gilt entsprechend. Für die Inhaber der drei Lehrstühle wird innerhalb des Fachbereichs, dem sie angehören, ein gemeinsames Institut errichtet.</p> <p>(II) Die Berufungsvorschläge für die in Absatz I Satz 1 genannten Professuren werden von den evangelisch-theologischen Fachbereichen der nächstgelegenen Hochschule erstellt. Die bereits ernannten Inhaber der Lehrstühle in Augsburg und Bayreuth gehören den jeweiligen Berufungsausschüssen dieser Fachbereiche an. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann auf Vorschlag des Landeskirchenrats weitere Professoren der evangelischen Theologie zu Mitgliedern der Berufungsausschüsse bestimmen.</p> <p><b>Art. 4</b></p> <p>(I) Der Staat unterhält an den Universitäten Bamberg, Regensburg und Würzburg mindestens zwei Lehrstühle für Evangelische Theologie; dabei müssen an jeder Hochschule den zwei Lehrstühlen je einer der Schwerpunkte Religionspädagogik und Didaktik des Religionsunterrichts, Systematische Theologie und theologische Gegenwartsfragen zugeordnet werden. Art. 2 Abs. II und Art. 3 Abs. I Satz 4 und Abs. II gelten entsprechend.</p> <p>(II) Der Staat unterhält an der Universität Passau einen Lehrstuhl, dein der Schwerpunkt systematische Theologie und theologische Gegenwartsfragen zugeordnet ist. Art. 2 Abs. II und Art. 3 Abs. I Satz 4 und Abs. II gelten entsprechend.</p> <p><b>Art. 5</b></p>
--	---	---	--

	<p>achterlicher Einvernahme des Landeskirchenrats das betreffende Mitglied der Hochschule nach dessen Anhörung aus der evangelisch-theologischen Fakultät aus; Satz 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend.</p>	<p>erhoben wird, bedeutet zugleich das Einverständnis, daß der Kandidat Mitglied des theologischen Fachbereiches wird. Die Anwendung des Art. 3 § 3 hat daher zur Folge, daß der Lehrer aus dem katholischen Fachbereich ausscheidet.</p>	<p>(I) Das Lehrangebot in den evangelisch-theologischen Fachbereichen der in Art. 2 Abs. I genannten Hochschulen muß insbesondere den Bedürfnissen des Berufs eines evangelischen Pfarrers unter Berücksichtigung der kirchlichen Prüfungsordnungen Rechnung tragen.</p> <p>(II) Das Lehrangebot in den evangelisch-theologischen Fachbereichen der in Art. 2 Abs. I genannten Hochschulen muß ferner den Erfordernissen der Lehrerbildung entsprechen, soweit Studenten a) Evangelische Religionslehre als Unterrichtsfach, b) Evangelische Religionslehre im Rahmen der Didaktiken der Grund- oder Hauptschule oder c) Evangelische Theologie im Rahmen des erziehungswissenschaftlichen Studiums studieren.</p> <p>(III) Im übrigen wird die Eigenverantwortung der evangelisch-theologischen Fachbereiche im Rahmen der Gesetze unbeschadet des Art. 2 Abs. II nicht berührt.</p> <p>(V) An den Hochschulen, an denen der Staat Studierende für das Lehramt an Sonderschulen ausbildet, muß für die Studierenden auch Evangelische Theologie und Religionspädagogik angeboten werden. Der Umfang soll dem Lehrangebot für die Lehrämter an Grundschulen und Hauptschulen vergleichbar sein.</p> <p>(VI) Der Staat wird unter Berücksichtigung von Art. 136 Abs. 3 seiner Verfassung für die religionspädagogische Ausbildung der in Absatz II mit IV genannten Lehrkräfte Sorge tragen.</p> <p>(VII) Der Landeskirchenrat hat das Recht, zu Prüfungen, die dazu dienen, die Lehrbefähigung für den evangelischen Religionsunterricht festzustellen, Vertreter zu entsenden.</p> <p>(VIII) Die Genehmigung von Studienordnungen an staatlichen Ausbildungsstätten für Studiengänge, die auf einen kirchlich ausgerichteten Beruf abzielen, wird der Staat im Benehmen mit dem Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenrat erteilen.</p>
--	---	---	--

Berlin			
Verfassung	LHG	Vertragsrecht	
		Katholische Kirche	Evangelische Kirchen
Keine Regelung.	<p>§ 124</p> <p>(3) Die Verträge mit der Evangelischen Kirche und der Katholischen Kirche werden durch dieses Gesetz nicht berührt.</p>	<p><b>[Abschließendes Protokoll vom 2. Juli 1970 über Besprechungen zwischen Vertretern des Bischöflichen Ordinariats Berlin und des Senats von Berlin über die Regelung gemeinsam interessierender Fragen]</b></p> <p><b>III. Theologie an den Berliner Hochschulen</b></p> <p>Theologisch-Pädagogische Akademie</p> <p>Der Senator für Wissenschaft und Kunst wird das nachfolgende Schreiben an das Bischöfliche Ordinariat Berlin richten:</p> <p>Im Laufe der Erörterung von Fragen, die in meinen Zuständigkeitsbereich fallen, haben Sie gebeten, hinsichtlich einiger dieser Fragen Feststellungen zu treffen, die von Ihnen für wünschenswert gehalten werden. Ich komme Ihrem Wunsche gern nach und erkläre hierzu folgendes:</p> <p>Für die Einrichtung und Aufhebung von Lehrstühlen an der Freien Universität Berlin ist das Kuratorium zuständig. Das gilt auch für den dort bestehenden Lehrstuhl für Katholische Theologie. Sollten wider Erwarten Erwägungen an das Kuratorium herangetragen werden, die eine Aufhebung dieses Lehrstuhls zum Ziele haben, so würde ich mich für dessen Fortbestand einsetzen.</p> <p>Ich werde darauf hinwirken, dass der Lehrstuhl für Katholische Theologie an der Pädagogischen Hochschule auch in Zukunft erhalten bleibt.</p> <p>Ich werde ferner darauf hinwirken, dass der Lehrauftrag für Liturgik und Kirchenkunde an der Hochschule für Musik bestehen bleibt.</p> <p>[...]</p>	<p><b>Vertrag des Landes Berlin mit der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Evangelischer Kirchenvertrag Berlin) vom 20. Februar 2006</b></p> <p><b>Artikel 3 Theologie und Religionspädagogik an Hochschulen des Landes</b></p> <p>(1) Für das wissenschaftliche Studium der Evangelischen Theologie, insbesondere für die wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen sowie für die Ausbildung zum Lehramt Evangelische Religionslehre bleibt die Evangelisch-Theologische Fakultät an der Humboldt-Universität zu Berlin bestehen. Eine angemessene Vertretung der fünf theologischen Kernfächer sowie eine darüber hinausgehende Schwerpunkt- und Profilbildung und die Ausbildung in alten Sprachen werden gewährleistet. Kernfächer sind die Fächer Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Praktische Theologie. Die angemessene Vertretung der Fächer einschließlich Schwerpunkt- und Profilbildung beträgt mindestens 11 Professuren.</p> <p>(2) Beabsichtigt das Land, einen Ausbildungsgang in evangelischer Theologie oder Religionspädagogik an einer Hochschule des Landes einzurichten, so wird es eine gutachterliche Stellungnahme der Kirche einholen.</p> <p>(3) Vor der Einrichtung einer Professur für ein evangelisch-theologisches Fach einschließlich der Religionspädagogik an einer Hochschule des Landes wird der Kirche Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.</p> <p>(4) Vor der Berufung einer Professorin, eines Professors, einer Hochschuldozentin oder eines Hochschuldozenten für ein evangelisch-theologisches Fach einschließlich der Religionspädagogik an einer Hochschule des Landes wird der Kirche Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Werden Bedenken geäußert, die sich auf Lehre und Bekenntnis beziehen und im Einzelnen begründet werden, wird die zuständige Senatsverwaltung diese Stellungnahme beachten.</p>

			<p>(5) Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen von Hochschulen für theologische Fächer einschließlich der Religionspädagogik wird das Land erst nach der unter dem Gesichtspunkt des kirchlichen Amtes und der kirchlichen Lehre von der Kirche gegebenen Zustimmung genehmigen.</p> <p>(6) Die Kirche hat das Recht, eigene Prüfungsausschüsse für den Abschluss einer wissenschaftlichen Ausbildung einzurichten, soweit es sich nicht um Abschlüsse zur Abnahme von Lehrerprüfungen für das ordentliche Unterrichtsfach Religion handelt. Die von den kirchlichen Prüfungsausschüssen abgenommenen Abschlussprüfungen einer wissenschaftlichen Ausbildung sind in ihren Rechtsfolgen den Prüfungen an den Hochschulen des Landes gleichgestellt.</p> <p><b>Schlusserklärung</b></p> <p><b>Zu Artikel 3 Absatz 1</b></p> <p>Die Regelstudienzeit für den Studiengang Evangelische Theologie beträgt 9 Semester, einschließlich Prüfungssemester. Bei Studiengängen mit den Abschlüssen Bachelor und Master sind die Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz maßgebend. Auf die Regelstudienzeit werden die Zeiten der erforderlichen Sprachpropädeutika nicht angerechnet. Das Studium der Evangelischen Religionslehre kann für die Lehramtsstudiengänge als erstes und zweites Fach gewählt werden. Die Wählbarkeit als erstes Fach lässt die Regelungen des Landes über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst unberührt. Es wird sichergestellt, dass das Fach Evangelische Religionslehre in sinnvolle Fächerkombinationen eingebracht werden kann. Im Übrigen bleibt der Vertrag über die Vereinigung der Kirchlichen Hochschule Berlin mit der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin vom 1. Juni 1993 unberührt.</p> <p><b>Zu Artikel 3 Absatz 3</b></p> <p>Die Entscheidung soll einvernehmlich getroffen werden.</p> <p><b>Zu Artikel 3 Absatz 4</b></p> <p>Die Stellungnahme der Kirche wird nach Vorliegen des Berufungsvorschlages zu der zur Berufung vorgesehenen Person eingeholt. Wird innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Anforderung keine Stellungnahme abgegeben, wird davon ausgegangen, dass von Seiten der</p>
--	--	--	--

			<p>Kirche keine Bedenken geäußert werden. Will das Land trotz kirchlicher Bedenken das Berufungsverfahren für die ausgewählte Person fortsetzen, so werden die Bedenken mit Vertreterinnen und Vertretern der Fakultät und der Kirche erörtert. Hält die Kirche ihre Bedenken aufrecht, wird eine Berufung nicht vorgenommen, es sei denn, die Wissenschaftsfreiheit würde ernsthaft gefährdet.</p> <p><b>Zu Artikel 3 Absatz 5</b></p> <p>Die Kirche erklärt, dass sie die in einem konsekutiven Studiengang im Fach Evangelische Religionslehre erworbenen Masterabschlüsse in einem förmlichen Verfahren entsprechend dem des Lehrerbildungsgesetzes einer Ersten Kirchlichen Prüfung für das Lehramt gleichsetzt. Die Kirche wird hinsichtlich der in Satz 1 genannten Studiengänge an den insoweit vorgesehenen Qualitätssicherungsverfahren (Akkreditierung und Evaluierung) angemessen beteiligt.</p> <p><b>Zu Artikel 3 Absatz 6</b></p> <p>Das Land bezieht die Bachelor- und Masterabschlüsse der Humboldt-Universität zu Berlin mit Evangelischer Religionslehre als zweitem Fach in das Gleichsetzungsverfahren nach dem Lehrerbildungsgesetz ein. Die für Bildung zuständige Senatsverwaltung wird die Übereinstimmung von Masterabschlüssen mit Evangelischer Religionslehre als erstem Unterrichtsfach mit den Regelungen der Kultusministerkonferenz über die Gestaltung konsekutiver Studiengänge in der Lehrerbildung bestätigen.</p>
--	--	--	---

<b>Brandenburg</b>			
<b>Verfassung</b>	<b>LHG</b>	<b>Vertragsrecht</b>	
		<b>Katholische Kirche</b>	<b>Evangelische Kirchen</b>
<p><b>Artikel 32</b></p> <p><b>Hochschulen</b></p> <p>(1) Hochschulen haben im Rahmen der Gesetze das Recht auf Selbstverwaltung, an der Lehrende, andere Beschäftigte und Studierende beteiligt sind.</p> <p>(4) Zur Ausbildung ihrer Geistlichen haben die Kirchen das Recht, eigene Anstalten mit Hochschulcharakter zu errichten und zu unterhalten. Entsprechendes gilt für Religionsgemeinschaften. Die Besetzung der Lehrstühle an den staatlichen theologischen Fakultäten erfolgt im Benehmen mit den Kirchen.</p> <p>(5) Das Nähere regelt ein Gesetz.</p>	<p>Keine Regelung</p>	<p><b>Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Brandenburg vom 12. November 2003</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Artikel 6</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Theologische Ausbildung an Hochschulen des Landes</b></p> <p>Beabsichtigt das Land, einen Ausbildungsgang in katholischer Theologie und Religionspädagogik oder andere Studiengänge in der katholischen Theologie an einer Hochschule des Landes einzurichten, so wird eine gesonderte Vereinbarung mit der Katholischen Kirche getroffen.</p>	<p><b>Vertrag zwischen dem Land Brandenburg und den evangelischen Landeskirchen in Brandenburg vom 8. Nov. 1996</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Artikel 3</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Evangelische Theologie und Religionspädagogik</b></p> <p>(1) Beabsichtigt das Land, einen Ausbildungsgang in evangelischer Theologie oder Religionspädagogik an einer Hochschule des Landes einzurichten, so wird es eine gutachterliche Stellungnahme der Kirchen einholen.</p> <p>(2) Vor der Errichtung einer Professur und vor der Berufung eines Professors oder Einstellung eines Hochschuldozenten für ein evangelisch-theologisches Fachgebiet an einer Hochschule des Landes wird den Kirchen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Werden bei der Berufung Bedenken geäußert und im einzelnen begründet, die sich auf Lehre und Bekenntnis beziehen, wird die Landesregierung diese Stellungnahme berücksichtigen.</p> <p>(3) Bei Entscheidungen über Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen für evangelisch-theologische Fachgebiete wird die zuständige Kirche mit dem Ziel des Einvernehmens beteiligt. Sie ist berechtigt, einen Vertreter als Mitglied in die jeweiligen Prüfungsgremien zu entsenden.</p> <p>(4) Die Kirchen behalten das Recht, eigene Prüfungen für den Abschluß des Theologiestudiums durchzuführen.</p> <p>(5) Evangelische Universitätsprediger ernennt die örtlich zuständige Kirchenleitung. Die Absicht, den Universitätsprediger zu ernennen, wird der örtlichen Hochschulleitung mitgeteilt.</p>



<b>Bremen</b>			
<b>Verfassung</b>	<b>LHG</b>	<b>Vertragsrecht</b>	
		<b>Katholische Kirche</b>	<b>Evangelische Kirchen</b>
Keine Regelung	Keine Regelung	<p><b>Vertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Heiligen Stuhl vom 21. November 2003</b></p> <p><b>Artikel 6 Lehramtsstudiengang Katholische Religion</b></p> <p>Will die Freie Hansestadt Bremen eine wissenschaftliche Einrichtung zur Ausbildung von Lehrern im Fach Katholische Religion einrichten, so ist eine gesonderte Vereinbarung mit dem Heiligen Stuhl erforderlich.</p> <p><b>Artikel 7 Studiengang Kirchenmusik an der Hochschule für Künste</b></p> <p>(1) Die Freie Hansestadt Bremen gewährleistet die Fortführung des Studienganges Kirchenmusik an der Hochschule für Künste, solange sich die Katholische Kirche an der Finanzierung des Studienganges in angemessener Weise beteiligt.</p> <p>(2) Unter der Voraussetzung einer angemessenen finanziellen Beteiligung der Katholischen Kirche am Studiengang Kirchenmusik werden Professoren und Professorinnen für den Studiengang Kirchenmusik nach den Bestimmungen des Bremischen Hochschulgesetzes im Benehmen mit der Katholischen Kirche berufen. Entsprechendes gilt bei der Bestellung von Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen und bei der Verleihung der Bezeichnung "Professor" sowie bei der erstmaligen Erteilung eines Lehrauftrags.</p>	<p><b>Vertrag der Freien Hansestadt Bremen mit den Evangelischen Kirchen in Bremen vom 31. Oktober 2001</b></p> <p><b>Artikel 10 Lehramtsstudiengang</b></p> <p>Lehramtsstudiengang Religionspädagogik an der Universität Bremen Für den Lehramtsstudiengang Religionspädagogik an der Universität Bremen wird bei Entscheidungen über die fachspezifischen Prüfungsanforderungen für das Fach Religionskunde im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen der Bremischen Evangelischen Kirche Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.</p> <p><b>Artikel 11 Studiengang Kirchenmusik an der Hochschule für Künste</b></p> <p>(1) Die Freie Hansestadt Bremen gewährleistet die Fortführung des Studienganges Kirchenmusik an der Hochschule für Künste, solange sich die Bremische Evangelische Kirche an der Finanzierung des Studienganges in angemessener Weise beteiligt.</p> <p>(2) Unter Voraussetzung einer angemessenen finanziellen Beteiligung der Bremischen Evangelischen Kirche am Studiengang Kirchenmusik werden Professoren und Professorinnen für den Studiengang Kirchenmusik nach den Bestimmungen des Bremischen Hochschulgesetzes im Benehmen mit der Bremischen Evangelischen Kirche berufen. Entsprechendes gilt bei der Bestellung von Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen und bei der Verleihung der Bezeichnung "Professor" sowie bei der erstmaligen Erteilung von Lehraufträgen.</p>

<b>Hamburg</b>			
<b>Verfassung</b>	<b>LHG</b>	<b>Vertragsrecht</b>	
		<b>Katholische Kirche</b>	<b>Evangelische Kirchen</b>
Keine Regelung	Keine Regelung	<p><b>Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Freien und Hansestadt Hamburg vom 29. November 2005</b></p> <p><b>Artikel 7 Hochschulausbildung</b></p> <p>(1) Die Kirche hat das Recht, eigene Hochschulen zu unterhalten. Die staatliche Anerkennung dieser Hochschulen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>(2) Die Freie und Hansestadt Hamburg erklärt sich bereit, an der Universität Hamburg eine Ausbildungsstätte für katholische Theologie und Religionspädagogik zu fördern. Die Vertragsparteien regeln bei der Einrichtung der Ausbildungsstätte das Nähere einvernehmlich.</p> <p>(3) Beide Vertragsparteien streben eine Kooperation mit anderen Bundesländern bzw. dort bestehenden oder noch zu schaffenden Ausbildungsstätten zum Zweck der Förderung der Ausbildung in katholischer Theologie und Religionspädagogik an.</p>	<p><b>Vertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Nordelbischen-Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 29. November 2005</b></p> <p><b>Artikel 5 Evangelische Theologie, Religionspädagogik und Kirchenmusik</b></p> <p>(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg fördert die Pflege der evangelischen Theologie als konfessionsgebundener wissenschaftlicher Disziplin in freier Forschung und Lehre, insbesondere an der Universität Hamburg.</p> <p>(2) In grundsätzlichen Angelegenheiten der Studiengänge Pfarramt und Lehramt streben die Vertragsparteien eine Vereinbarung an.</p> <p>(3) Das Nähere in Angelegenheiten der evangelischen Kirchenmusik wird gesondert vereinbart. (Schlussprotokoll)</p> <p>(4) Der Universitätsprediger oder die Universitätspredigerin wird im Einvernehmen mit der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche bestellt.</p>

Hessen			
Verfassung	LHG	Vertragsrecht	
		Katholische Kirche	Evangelische Kirchen
<p><b>Artikel 60</b></p> <p>(1) Die Universitäten und staatlichen Hochschulen genießen den Schutz des Staates und stehen unter seiner Aufsicht. Sie haben das Recht der Selbstverwaltung, an der die Studenten zu beteiligen sind.</p> <p>(2) Die theologischen Fakultäten an den Universitäten bleiben bestehen. Vor der Berufung ihrer Dozenten sind die Kirchen zu hören.</p> <p>(3) Die kirchlichen theologischen Bildungsanstalten werden anerkannt.</p>	<p><b>§ 98</b></p> <p><b>Verträge mit den Kirchen und Rechtsstellung der kirchlichen theologischen Hochschulen</b></p> <p>Die Verträge mit den Kirchen und die Rechtsstellung der kirchlichen theologischen Hochschulen bleiben unberührt. Soweit den Hochschulen durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes Zuständigkeiten für Maßnahmen übertragen worden sind, bei denen aufgrund der in Satz 1 genannten Verträge eine Beteiligung der Kirchen erforderlich ist, erfolgt diese über das Ministerium. Für die Anerkennung als staatlich anerkannte Hochschule gelten die §§ 91, 94 und 95 entsprechend.</p>	<p><b>Vertrag zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974</b></p> <p><b>Artikel 10</b></p> <p>(1) Im Bereich der Universitäten und Gesamthochschulen des Landes Hessen wird im Rahmen des Studiums zur Erlangung der Befähigung zum Lehramt die wissenschaftliche Vorbildung in katholischer Theologie und Religionspädagogik gewährleistet. Für die Berufung der im Rahmen des Studiums zur Erlangung der Lehrbefähigung für katholischen Religionsunterricht hauptamtlich tätigen Professoren und Dozenten bleibt es hinsichtlich der Mitwirkung des zuständigen Diözesanbischofs bei der derzeitigen Rechtslage. Diese Regelung gilt bei der Erteilung von Lehraufträgen und bei der Wahrnehmung selbständiger Lehraufgaben durch wissenschaftliche Bedienstete entsprechend. Der Wechsel von dem Fachbereich für Religionswissenschaften einer Universität oder Gesamthochschule des Landes zu einem gleichen Fachbereich einer anderen Universität oder Gesamthochschule gilt nicht als Anstellung im Sinne dieser Bestimmung.</p> <p><b>Schlussprotokoll</b></p> <p><b>Zu Artikel 10</b></p> <p>(1) Bevor jemand als Professor oder als Dozent im Lande Hes-</p>	<p><b>Vertrag des Landes Hessen mit den Evangelischen Landeskirchen in Hessen vom 18. Februar 1960</b></p> <p><b>Artikel 13</b></p> <p>(1) Für die wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen bleibt die Evangelisch-theologische Fakultät an der Philipps-Universität in Marburg/L. bestehen.</p> <p>(2) Vor der Anstellung eines ordentlichen oder außerordentlichen Professors an einer evangelisch-theologischen Fakultät wird der kirchlichen Behörde Gelegenheit zu gutachtlicher Äußerung gegeben werden.</p> <p>(3) Die Bestellung des evangelischen Universitätspredigers an der Philipps-Universität Marburg/L. geschieht durch den Minister für Erziehung und Volksbildung im Einvernehmen mit der Evangelischen Landeskirche von Kurhessen-Waldeck. Für die anderen Universitäten des Landes bleibt eine entsprechende Regelung vorbehalten, wenn sie eine theologische Fakultät erhalten.</p> <p><b>Schlussprotokoll</b></p> <p><b>Zu Artikel 13 Absatz 2</b></p> <p>(1) Bevor jemand als ordentlicher oder außerordentlicher Professor an einer evangelisch-theologischen Fakultät erstmalig angestellt werden soll, wird ein Gutachten in bezug auf Bekenntnis und Lehre des Anzustellenden von der kirchlichen Behörde, in deren Bereich die Fakultät liegt, erfordert werden.</p> <p>(2) Die der Anstellung vorangehende Berufung, d. h. das Angebot des betreffenden Lehrstuhls durch den Minister für Erziehung und Volksbildung wird in vertraulicher Form und mit dem Vorbehalt der in Absatz 1 vorgesehenen Anhörung</p>

		<p>sen erstmalig angestellt werden oder einen Lehrauftrag erstmalig erhalten soll, wird jeweils ein Gutachten in bezug auf die Lehre des Anzustellenden von dem Bischof, in dessen Bereich die Gesamthochschule oder die Universität liegt, erfordert werden. Die der Anstellung vorangehende Berufung wird mit dem Vorbehalt der in Absatz 1 vorgesehenen Anhörung geschehen. Gleichzeitig wird der zukünftige Bischof benachrichtigt und um sein Gutachten ersucht werden, für welches ihm eine ausreichende Frist gewährt werden wird. Etwaige Bedenken gegen die Lehre des Anzustellenden werden von dem zuständigen Bischof nicht erhoben werden, ohne daß er sich mit den anderen Diözesanbischöfen der Bistümer mit Gebietsanteilen im Lande Hessen beraten und festgestellt hat, ob seine Bedenken überwiegend geteilt werden. Das Ergebnis wird in dem Gutachten angegeben werden. Der zuständige Bischof wird, bevor er in seinem Gutachten solche Bedenken erhebt, entweder persönlich oder durch seinen Vertreter in eine vertrauliche mündliche Fühlungnahme mit dem Dekan, wenn dieser einer anderen Konfession angehört, mit dem Prodekan oder dem designierten Dekan des Fachbereichs eintreten; auf Wunsch des Bischofs oder des Dekans bzw. Prodekans oder designierten Dekans unter Beteiligung eines Vertreters des Kultusministeriums. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für eine Wiederanstellung, falls der zu Berufende inzwischen die Zugehörigkeit zu einem Fachbereich für Religionswissenschaften im Lande Hessen verloren hat.</p> <p>(2) An einer Hochschule in Hessen ist Gelegenheit zur kirchenmusikalischen Ausbildung zu geben.</p>	<p>geschehen. Gleichzeitig wird die kirchliche Behörde benachrichtigt und um ihr Gutachten ersucht werden, für welches ihr eine ausreichende Frist gewährt werden wird.</p> <p>(3) Etwaige Bedenken gegen Bekenntnis und Lehre des Anzustellenden werden von der kirchlichen Behörde nicht erhoben werden, ohne daß sie sich mit Vertretern der übrigen Kirchen beraten und festgestellt hat, ob ihre Bedenken überwiegend geteilt werden. Das Ergebnis wird in dem Gutachten angegeben werden. Die kirchliche Behörde wird, bevor sie in ihrem Gutachten solche Bedenken erhebt, in eine vertrauliche mündliche Fühlungnahme mit der Fakultät eintreten, auf Wunsch der kirchlichen Behörde oder der Fakultät unter Beteiligung eines der evangelischen Kirche angehörenden Vertreters des Ministers für Erziehung und Volksbildung.</p> <p>(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für eine Wiederanstellung, falls der zu Berufende inzwischen die Zugehörigkeit zu einer evangelisch-theologischen Fakultät im Lande Hessen verloren hatte.</p>
--	--	--	---

Mecklenburg Vorpommern			
Verfassung	LHG	Vertragsrecht	
		Katholische Kirche	Evangelische Kirchen
<p><b>Artikel 9</b></p> <p>(1) Die Bestimmungen der Artikel 136 bis 139 und 141 der Deutschen Verfassung vom 11. August 1919 sind Bestandteil dieser Verfassung.</p> <p>(2) Das Land und die Kirchen sowie die ihnen gleichgestellten Religions- und Weltanschauungsgesellschaften können Fragen von gemeinsamen Belangen durch Vertrag regeln.</p> <p>(3) Die Einrichtung theologischer Fakultäten an den Landesuniversitäten wird den Kirchen nach Maßgabe eines Vertrages im Sinne des Absatz 2 gewährleistet. Artikel 7 Abs. 3 bleibt unberührt.</p>	Keine Regelung	<p><b>Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Mecklenburg-Vorpommern vom 15. September 1997</b></p> <p><b>Artikel 6</b></p> <p>Will das Land oder eine seiner Hochschulen eine wissenschaftliche Einrichtung für katholische Theologie oder Religionspädagogik errichten, so ist eine gesonderte Vereinbarung des Landes mit dem Heiligen Stuhl erforderlich.</p>	<p><b>Vertrag zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche [Güstrower Vertrag] vom 20. Januar 1994</b></p> <p><b>Artikel 4</b></p> <p>(1) Die wissenschaftliche Pflege der evangelischen Theologie gehört zum Auftrag wissenschaftlicher Hochschulen und wird durch die evangelisch-theologischen Fakultäten an den Universitäten Greifswald und Rostock gewährleistet.</p> <p>(2) Die Anstellung eines hauptamtlichen Hochschullehrers an einer evangelisch-theologischen Fakultät bedarf hinsichtlich Lehre und Bekenntnis des Anzustellenden der Zustimmung der zuständigen Landeskirche. Die Landesregierung gibt der Kirche Gelegenheit zur Äußerung. Gegen ein ausdrückliches kirchliches Votum leitet sie eine Berufung nicht ein und nimmt eine Anstellung nicht vor.</p> <p>(3) Bei Entscheidungen über Studien- und Prüfungsordnungen für eine der evangelisch-theologischen Fakultäten wird die zuständige Landeskirche mit dem Ziel des Einvernehmens beteiligt. Sie ist berechtigt, einen Vertreter in die Prüfungsausschüsse für die Abschlüsse der Ausbildung an der evangelisch-theologischen Fakultät zu entsenden.</p> <p>(4) Kirchenrecht und Staatskirchenrecht werden in der Lehre angemessen berücksichtigt.</p> <p>(5) Die Kirchen behalten das Recht, eigene Prüfungen für den Abschluss des Theologiestudiums durchzuführen. Ihre Zeugnisse werden staatlich anerkannt.</p>

<b>Niedersachsen</b>			
<b>Verfassung</b>	<b>LHG</b>	<b>Vertragsrecht</b>	
		<b>Katholische Kirche</b>	<b>Evangelische Kirchen</b>
Keine Regelung.	<p><b>§ 72</b></p> <p><b>Schlussvorschriften</b></p> <p>(6) Die Verträge mit den Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften werden durch dieses Gesetz nicht berührt.</p>	<p><b>Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Land Niedersachsen vom 26. Februar 1965, zuletzt geändert durch Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Niedersachsen zur Änderung des Konkordats vom 26. Februar 1965 vom 6. April 2010</b></p> <p><b>Artikel 4</b></p> <p>(1) Das Land wird zu gegebener Zeit eine katholisch-theologische Fakultät an der Universität in Göttingen errichten. Ihr Verhältnis zur kirchlichen Behörde regelt sich nach Artikel 12 Absatz 1 des Konkordats vom 14. Juni 1929 und dem dazugehörigen Schlussprotokoll.</p> <p>[...]</p> <p><b>Artikel 5</b></p> <p>(1) Bei der Besetzung der Lehrstühle für katholische Religionspädagogik und für Methodik des katholischen Religionsunterrichts an den Pädagogischen Hochschulen sind Artikel 12 Absatz 1 des Konkordats vom 14. Juni 1929 und das dazugehörige Schlußprotokoll entsprechend anzuwenden.</p> <p>(2) An der Universität Osnabrück wird an den beiden Standorten – Osnabrück und Vechta – die Ausbildung von Lehrern aller Schulstufen für katholische Religion ermöglicht werden. Um ein entsprechendes Lehrangebot zu gewährleisten und zur Pflege wissenschaftlicher Forschung ein für für beide Standort gemein-</p>	<p><b>Vertrag des Landes Niedersachsen mit den Evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen (Loccumer Vertrag) vom 19. März 1955</b></p> <p><b>Artikel 3</b></p> <p>(1) Für die wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen bleibt die Theologische Fakultät an der Universität Göttingen bestehen.</p> <p>(2) Vor der Anstellung eines ordentlichen oder außerordentlichen Professors an der Theologischen Fakultät wird der zuständigen kirchlichen Verwaltungsbehörde Gelegenheit zu gutachtlicher Äußerung gegeben.</p> <p>(3) Die Ernennung der evangelischen Universitätsprediger geschieht durch die Landesregierung im Einvernehmen mit der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.</p> <p><b>Zusatzvereinbarung</b></p> <p><b>§ 2 [Zu Artikel 3 Absatz 2]</b></p> <p>(1) Bevor jemand als ordentlicher oder außerordentlicher Professor an der Theologischen Fakultät angestellt werden soll, wird ein Gutachten in bezug auf Bekenntnis und Lehre des Anzustellenden vom Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, im Falle der Besetzung des Lehrstuhls für Reformierte Theologie vom Landeskirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland erforderlich werden.</p> <p>(2) Die Landesregierung wird, bevor die Berufung, d. h. das Angebot eines Lehrstuhls ergeht, die zuständige kirchliche Verwaltungsbehörde um ihr Gutach-</p>

samer Fachbereich für katholische Theologie und Religionspädagogik eingerichtet. Dieser wird in dem für Fachbereiche in Niedersachsen üblichen Umfang angemessen ausgestattet; dazu gehören sechs Professuren und drei weitere Stellen für beamtete Lehrkräfte im Hochschullehrerrang. Auf die Besetzung dieser Stellen finden Artikel 5 Abs. 1 und sinngemäß § 3 der Anlage zum Konkordat Anwendung. Dies gilt auch für andere in der Lehre tätige Angehörige des Fachbereichs.

(Die entsprechenden Vorschriften des Konkordats vom 14. Juni 1929 lauten:

„**Artikel 12 Absatz 1:** Für die wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen bleiben die katholisch-theologischen Fakultäten an den Universitäten in Breslau, Bonn und Münster und an der Akademie in Braunsberg bestehen. Ihr Verhältnis zur kirchlichen Behörde regelt sich entsprechend den für die katholisch-theologischen Fakultäten in Bonn und Breslau geltenden Statuten.

**Schlussprotokoll zu Artikel 12 Absatz 1:** Der Sinn des § 4 Ziffer 1 und 2 der Bonner und des § 48 Buchst. a und b der Breslauer Statuten ist folgender:

Bevor an einer katholisch-theologischen Fakultät jemand zur Ausübung des Lehramts angestellt oder zugelassen werden soll, wird der zuständige Bischof gehört werden, ob er gegen die Lehre oder den Lebenswandel des Vorgeschlagenen begründete Einwendungen zu erheben habe. Die Anstellung oder Zulassung eines derart Beanstandeten wird nicht erfolgen. Die der Anstellung (Abs. 1) vorangehende Berufung, d.h. das Angebot des betreffenden Lehrstuhls durch den Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, wird in vertraulicher Form und

ten ersuchen, für welches ihr eine ausreichende Frist gewährt werden wird.

(3) Etwaige Bedenken gegen Bekenntnis und Lehre des Anzustellenden werden von der kirchlichen Verwaltungsbehörde nicht erhoben werden, ohne daß sie sich mit Vertretern der übrigen Kirchen beraten und festgestellt hat, ob ihre Bedenken überwiegend geteilt werden. Das Ergebnis wird in dem Gutachten angegeben werden. Bei einer ohne Widerspruch der Fakultät beabsichtigten Berufung wird die kirchliche Verwaltungsbehörde vor der etwaigen Einleitung des in Satz 1 vorgesehenen Verfahrens durch Vermittlung der Landesregierung in eine vertrauliche mündliche Fühlungnahme mit der Fakultät eintreten, auf Wunsch der kirchlichen Verwaltungsbehörde oder der Fakultät unter Beteiligung eines der evangelischen Kirche angehörenden Vertreters der Landesregierung.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für eine Wiederanstellung, falls der zu Berufende inzwischen die Zugehörigkeit zur Theologischen Fakultät der Universität Göttingen verloren hatte.

mit dem Vorbehalt der Anhörung des Diözesanbischofs geschehen. Gleichzeitig wird der Bischof benachrichtigt und um seine Äußerung ersucht werden, für die ihm eine ausreichende Frist gewährt werden wird. In der Äußerung sind die gegen die Lehre oder den Lebenswandel des Vorgeschlagenen bestehenden Bedenken darzulegen; wie weit der Bischof in dieser Darlegung zu gehen vermag, bleibt seinem pflichtmäßigen Ermessen überlassen. Die Berufung wird erst veröffentlicht werden, nachdem der Bischof dem Minister erklärt hat, daß er Einwendungen gegen die Lehre und den Lebenswandel des Berufenen nicht zu erheben habe.

Sollte ein einer katholisch-theologischen Fakultät angehöriger Lehrer in seiner Lehrtätigkeit oder in Schriften der katholischen Lehre zu nahe treten oder einen schweren oder ärgerlichen Verstoß gegen die Erfordernisse des priesterlichen Lebenswandels begehen, so ist der zuständige Bischof berechtigt, dem Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hiervon Anzeige zu machen. Der Minister wird in diesem Fall, unbeschadet der dem Staatsdienstverhältnis des Betreffenden entspringenden Rechte, Abhilfe leisten, insbesondere für einen dem Lehrbedürfnis entsprechenden Ersatz sorgen.“)



<b>Nordrhein-Westfalen</b>			
<b>Verfassung</b>	<b>LHG</b>	<b>Vertragsrecht</b>	
		<b>Katholische Kirche</b>	<b>Evangelische Kirchen</b>
<p><b>Art. 21 [Ansprüche der Kirchen]</b></p> <p>Die den Kirchen oder den Religionsgemeinschaften gemäß Gesetz, Vertrag oder anderen Rechtstiteln zustehenden Leistungen des Staates, der politischen Gemeinden oder Gemeindeverbände können nur durch Vereinbarungen abgelöst werden; soweit solche Vereinbarungen das Land betreffen, bedürfen sie der Bestätigung durch Landesgesetz.</p>	<p><b>§ 80</b></p> <p><b>Kirchenverträge, kirchliche Mitwirkung bei Stellenbesetzung und Studiengängen</b></p> <p>(1) Verträge mit den Kirchen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.</p> <p>(2) Vor jeder Berufung in ein Professorenamt in evangelischer oder katholischer Theologie ist die Zustimmung der jeweils zuständigen Kirche über das Ministerium herbeizuführen. Die Absetzung und die Umwidmung einer Professur in evangelischer oder katholischer Theologie bedürfen der Zustimmung des Ministeriums.</p> <p>(3) Bei der Besetzung von Stellen für Professorinnen oder Professoren der evangelischen Theologie und der katholischen Theologie, die nicht einem Fachbereich für evangelische Theologie oder einem Fachbereich für katholische</p>	<p><b>Vertrag des Landes Nordrhein-Westfalen mit dem Heiligen Stuhl vom 26. März 1984</b></p> <p><b>Artikel I</b></p> <p>Pflege und Entwicklung der Katholischen Theologie durch Forschung, Lehre und Studium gehören zum Auftrag wissenschaftlicher Hochschulen des Landes.</p> <p><b>Artikel II</b></p> <p>(1) Für die wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen bleiben im Land Nordrhein- Westfalen die katholisch-theologischen Fachbereiche an den Universitäten Bochum, Bonn und Münster bestehen. Die Bestimmungen des Artikels 12 des Vertrages des Freistaates Preußen mit dem Heiligen Stuhle vom 14. Juni 1929 und des dazugehörenden Schlussprotokolls erstrecken sich auch auf den katholisch-theologischen Fachbereich der Universität Bochum.</p> <p>(2) Für die wissenschaftliche Ausbildung in Katholischer Theologie zum Erwerb der Befähigung zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts gewährleistet das Land den jeweiligen fachlichen Anforderungen entsprechend ein ausreichendes und regional ausgewogenes Lehrangebot durch entsprechende Studiengänge. Vor Einführung, Änderung oder Aufhebung dieser Studiengänge ist das Benehmen mit dem Bischof, in dessen Diözese die betroffene Hochschule ihren Sitz hat, herzustellen.</p> <p><b>Artikel III</b></p>	<p><b>Vertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 29. März 1984</b></p> <p><b>Artikel I</b></p> <p>Pflege und Entwicklung der Evangelischen Theologie durch Forschung, Lehre und Studium gehören zum Auftrag wissenschaftlicher Hochschulen des Landes.</p> <p><b>Artikel II</b></p> <p>(1) Für die wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen bleiben die evangelisch-theologischen Fachbereiche an den Universitäten Bochum, Bonn und Münster bestehen.</p> <p>(2) Für die wissenschaftliche Ausbildung in Evangelischer Theologie zum Erwerb der Befähigung zur Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts gewährleistet das Land den jeweiligen fachlichen Anforderungen entsprechend ein ausreichendes und regional ausgewogenes Lehrangebot durch entsprechende Studiengänge. Vor Einführung, Änderung oder Aufhebung dieser Studiengänge ist das Benehmen mit der Landeskirche, in deren Bereich die betroffene Hochschule ihren Sitz hat, herzustellen.</p> <p><b>Artikel III</b></p> <p>(1) Artikel 11 Abs. 2 des Vertrages des Freistaates Preußen mit den Evangelischen-Landeskirchen vom 11. Mai 1931 und das dazuge-</p>

	<p>Theologie zugeordnet sind, gehören den Gremien, welche die Berufungsvorschläge vorbereiten, Professorinnen oder Professoren jeweils nur der evangelischen Theologie oder der katholischen Theologie an. Die weiteren Mitglieder dieser Gremien müssen im Fach evangelische Theologie oder katholische Theologie als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder Mitarbeiter tätig oder als Studierende eingeschrieben sein und der jeweiligen Kirche angehören. Die Gremien haben das Recht, sich mit den jeweils zuständigen kirchlichen Stellen ins Benehmen zu setzen.</p> <p>(4) Die Einführung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen in evangelischer oder katholischer Theologie oder in evangelischer oder katholischer Religionslehre und von Studiengängen, die den Erwerb der Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichts ermöglichen, sowie Änderungen der Binnenorganisation, soweit sie die bestehenden Fachbereiche für evangelische oder katholische Theologie betreffen, sind nur nach</p>	<p>(1) Für Professoren der Katholischen Theologie außerhalb der katholisch-theologischen Fachbereiche gelten die in Artikel 12 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages des Freistaates Preußen mit dem Heiligen Stuhle vom 14. Juni 1929 und dem dazugehörigen Schlussprotokoll vereinbarten Regelungen entsprechend.</p> <p>(2) Bei der Besetzung von Stellen für Professoren der Katholischen Theologie außerhalb der katholisch-theologischen Fachbereiche ist der Berufungsvorschlag von einer Berufungskommission vorzubereiten, der als Professoren nur solche der Katholischen Theologie angehören dürfen. Die weiteren Mitglieder der Berufungskommission müssen wissenschaftliche Mitarbeiter oder Studenten im Fach Katholische Theologie sein und der Katholischen Kirche angehören. Die Berufungskommission hat das Recht, sich mit dem zuständigen Bischof ins Benehmen zu setzen.</p> <p>(3) Sollen Lehraufgaben in Katholischer Theologie außerhalb der katholisch-theologischen Fachbereiche selbständig von Personen wahrgenommen werden, die nicht als Professor der Katholischen Theologie bestellt worden sind, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.</p> <p><b>Artikel IV</b></p> <p>Die Berufung als Professor für Katholische Theologie setzt voraus:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. ein abgeschlossenes Studium der Katholischen Theologie;</li><li>2. besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit, die durch die Qualität einer Promotion in Katholischer Theologie oder, wenn es der fachlichen Besonderheit des zu vertretenden Lehrgebiets entspricht, in einer verwandten Disziplin nachgewiesen wird;</li><li>3. die Habilitation in Katholischer Theologie oder gleichwertige wissenschaftliche</li></ol>	<p>hörende Schlussprotokoll sowie Artikel 11 Abs. 2 des Vertrages des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Lippischen Landeskirche vom 6. März 1958 sind dahingehend auszulegen, daß an die Stelle der Begriffe "ordentlicher und außerordentlicher Professor" der Begriff "Professor" tritt.</p> <p>(2) Bei der Besetzung von Stellen für Professoren der Evangelischen Theologie außerhalb der evangelisch-theologischen Fachbereiche gelten die Regelungen des Artikels 11 Abs. 2 des Vertrages des Freistaates Preußen mit den Evangelischen Landeskirchen und des dazugehörigen Schlussprotokolls in der Auslegung des Absatz 1 entsprechend.</p> <p>(3) Bei der Besetzung von Stellen für Professoren der Evangelischen Theologie außerhalb der evangelisch-theologischen Fachbereiche ist der Berufungsvorschlag von einer Berufungskommission vorzubereiten, der als Professoren nur solche der Evangelischen Theologie angehören dürfen. Die weiteren Mitglieder der Berufungskommission müssen wissenschaftliche Mitarbeiter oder Studenten im Fach Evangelische Theologie sein und der Evangelischen Kirche angehören.</p> <p><b>Artikel IV</b></p> <p>(1) Der zuständige Minister wird Studien-, Prüfungs- und Habilitationsordnungen der Hochschulen in Evangelischer Theologie erst genehmigen, wenn zuvor durch Anfrage bei der Landeskirche, in deren Bereich die Hochschule ihren Sitz hat, festgestellt worden ist, daß Einwendungen nicht erhoben werden.</p> <p>(2) Der zuständige Minister wird staatliche Prüfungsordnungen für Lehrämter, soweit sie das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre betreffen, erst erlassen, wenn er zuvor durch Anfrage bei den Landeskirchen festgestellt hat, daß Einwendungen nicht erhoben werden.</p>
--	---	---	--

	<p>Abschluss der in den Verträgen mit den Kirchen vorgesehenen Verfahren zulässig. Dies gilt auch für den Erlass von Studien-, Prüfungs- und Habilitationsordnungen in evangelischer Theologie oder in katholischer Theologie. Beteiligte der Verfahren sind die zuständigen kirchlichen Stellen und das Ministerium.</p>	<p>Leistungen innerhalb oder außerhalb des Hochschulbereichs.</p> <p><b>Artikel V</b></p> <p>(1) Der zuständige Minister wird Studien-, Prüfungs- und Habilitationsordnungen der Hochschulen in Katholischer Theologie erst genehmigen, wenn zuvor durch Anfrage bei dem Bischof, in dessen Diözese die Hochschule ihren Sitz hat, festgestellt worden ist, daß Einwendungen nicht erhoben werden.</p> <p>(2) Der zuständige Minister wird staatliche Prüfungsordnungen für Lehrer, soweit sie das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre betreffen, erst erlassen, wenn er zuvor durch Anfrage bei den Diözesanbischöfen festgestellt hat, daß Einwendungen nicht erhoben werden.</p> <p>Artikel VI</p> <p>(1) Vor der Bestellung zum Fachleiter für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre an einem Seminar im Rahmen des Vorbereitungsdienstes wird sich die zuständige staatliche Behörde mit dem Bischof, in dessen Diözese das Seminar seinen Sitz hat, ins Benehmen setzen.</p> <p>(2) Mitglieder eines staatlichen Prüfungsamtes für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre werden vom zuständigen Minister im Benehmen mit dem Bischof, in dessen Diözese das staatliche Prüfungsamt seinen Sitz hat, bestellt. Für Personen, die selbständig Lehraufgaben in Katholischer Theologie an einer Hochschule des Landes wahrnehmen, gilt das Benehmen als hergestellt.</p> <p>(3) Personen nach Absatz 1 und Absatz 2 müssen im Besitz der kirchlichen Bevollmächtigung (missio canonica) sein.</p>	<p><b>Artikel V</b></p> <p>(1) Vor der Bestellung zum Fachleiter für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre an einem Seminar im Rahmen des Vorbereitungsdienstes wird sich die zuständige staatliche Behörde mit der Landeskirche, in deren Bereich das Seminar seinen Sitz hat, ins Benehmen setzen.</p> <p>(2) Mitglieder eines staatlichen Prüfungsamtes für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre werden vom zuständigen Minister im Benehmen mit der Landeskirche, in deren Bereich das staatliche Prüfungsamt seinen Sitz hat, bestellt. Für Personen, die selbständig Lehraufgaben in Evangelischer Theologie an einer Hochschule des Landes wahrnehmen, gilt das Benehmen als hergestellt.</p> <p>(3) Personen nach Absatz 1 und Absatz 2 mit Ausnahme der Personen nach Absatz 2 Satz 2 müssen im Besitz der kirchlichen Bevollmächtigung (Vokation) sein.</p>
--	---	--	--

**Rheinland-Pfalz**

Verfassung	LHG	Vertragsrecht	
		Katholische Kirche	Evangelische Kirchen
<p><b>Artikel 39 [Hochschulen]</b></p> <p>(1) 1Die Hochschulen haben das Recht der Selbstverwaltung. 2Die Freiheit von Forschung und Lehre wird ihnen verbürgt. 3Die theologischen Fakultäten an den staatlichen Hochschulen bleiben erhalten.</p>	<p><b>§ 130 Verträge mit den Kirchen</b></p> <p>Die Verträge mit den Kirchen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.</p>	<p><b>Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Rheinland-Pfalz zur Ergänzung und Änderung der konkordatären Bestimmungen im Land Rheinland-Pfalz vom 29. April 1969</b></p> <p><b>Artikel 1</b></p> <p>(1) An jeder Abteilung der Erziehungswissenschaftlichen Hochschule des Landes werden eingerichtet:</p> <p>1. Lehrstühle für katholische Theologie, deren Inhaber erst dann ernannt werden, wenn von dem zuständigen Diözesanbischof gegen die in Aussicht Genommenen keine Erinnerung erhoben worden ist;</p> <p>2. ein Lehrstuhl für Religionspädagogik, dessen Inhaber in der Lage ist, seinen Wissenschaftsbereich im Geiste der katholischen Lehre zu vertreten.</p> <p>(2) Die Studien- und Prüfungsordnungen für die Fächer katholische Theologie und Didaktik des Religionsunterrichts werden im Einvernehmen mit den kirchlichen Oberbehörden aufgestellt In den Prüfungsausschüssen, die für die Erteilung der Lehrbefähigung für den katholischen Religionsunterricht an den Grund-, Haupt- und Sonderschulen zuständig sind, erhalten die kirchlichen Oberbehörden eine angemessene Vertretung. Die Erteilung des katholischen Religionsunterrichts setzt die Missio canonica durch den Diözesanbischof voraus.</p>	<p><b>Vertrag des Landes Rheinland-Pfalz mit den Evangelischen Landeskirchen in Rheinland-Pfalz vom 31. März 1962</b></p> <p><b>Artikel 14</b></p> <p>(1) Die Evangelisch-Theologische Fakultät an der Johannes-Gutenberg-Universität in Mainz bleibt als Stätte der theologischen Forschung und Lehre und für die wissenschaftliche Vorbildung der Pfarrer bestehen.</p> <p>(2) Vor der Besetzung eines Lehrstuhles wird den Kirchen Gelegenheit zur Äußerung über die in der Vorschlagsliste enthaltenen Persönlichkeiten gegeben.</p> <p><b>Schlussprotokoll</b></p> <p><b>Zu Artikel 14 Absatz 2</b></p> <p>(1) Die Besetzung der Lehrstühle der Evangelisch-Theologischen Fakultät erfolgt nach den allgemeinen landesrechtlichen Bestimmungen und der Universitätssatzung. Bevor die Fakultät die Vorschlagsliste an den Minister für Unterricht und Kultus weiterleitet, soll sie mit den Kirchen in Verbindung treten.</p> <p>(2) Der Minister für Unterricht und Kultus holt vor jeder Anfrage die Stellungnahmen der Landeskirchen zu der Vorschlagsliste ein. Werden in bezug auf Lehre und Bekenntnis der Vorgeschlagenen Bedenken geltend gemacht, so werden die Kirchen diese in einem theologischen Gutachten begründen.</p>

<b>Saarland</b>		
<b>Verfassung</b>	<b>LHG</b>	<b>Vertragsrecht</b>
		<b>Katholische Kirche</b>
<p><b>Artikel 36</b></p> <p>Die Kirche kann im Einvernehmen mit dem Staat theologische Fakultäten einrichten.</p>	<p><b>§ 77</b></p> <p>(4) Die Verträge mit den Kirchen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.</p>	<p><b>Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Saarland über die Ausbildung von Lehrkräften für das Fach Katholische Religion und über die Erteilung katholischen Religionsunterrichts an den Schulen im Saarland vom 12. Februar 1985</b></p> <p><b>Artikel 1</b></p> <p>(1) An der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes besteht eine Fachrichtung Katholische Theologie.</p> <p>(2) Aufgabe der Fachrichtung Katholische Theologie ist in der Lehre insbesondere die Ausbildung von Lehrkräften für die Erteilung katholischen Religionsunterrichts an den Schulen im Saarland.</p> <p><b>Artikel 2</b></p> <p>(1) Das Saarland trägt durch die Einrichtung entsprechender Studiengänge in der Fachrichtung Katholische Theologie dafür Sorge, dass die Ausbildung von Lehrkräften für die Erteilung katholischen Religionsunterrichts den Erfordernissen des katholischen Religionsunterrichts an den Schulen entspricht.</p> <p>(2) Die Mitwirkung des zuständigen Ministers bei der Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen nach Absatz 1 wird nur im Einvernehmen mit der zuständigen kirchlichen Oberbehörde erfolgen.</p> <p><b>Artikel 3</b></p> <p>Regelungen in den staatlichen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die Lehrämter an Schulen ergehen im Einvernehmen mit der zuständigen kirchlichen Oberbehörde. Das Gleiche gilt für die ministerielle Zustimmung zu den</p>
<p><b>Vertrag der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche der Pfalz mit dem Saarland über die Aus- und Fortbildung von Lehrkräften für das Fach Evangelische Religion und über die Erteilung evangelischen Religionsunterrichts an den Schulen im Saarland vom 26. Juni 1985</b></p> <p><b>Artikel 1</b></p> <p>(1) In der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes besteht eine Fachrichtung Evangelische Theologie.</p> <p>(2) Aufgabe der Fachrichtung Evangelische Theologie ist in der Lehre insbesondere die Ausbildung von Lehrkräften für die Erteilung evangelischen Religionsunterrichts an den Schulen im Saarland.</p> <p><b>Artikel 2</b></p> <p>(1) Das Saarland trägt durch die Einrichtung entsprechender Studiengänge in der Fachrichtung Evangelische Theologie dafür Sorge, dass die Ausbildung von Lehrkräften für die Erteilung evangelischen Religionsunterrichts den Erfordernissen des evangelischen Religionsunterrichts an den Schulen entspricht.</p> <p>(2) Die Mitwirkung des zuständigen Ministers bei der Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen nach Absatz 1 wird nur im Einvernehmen mit den Kirchen erfolgen.</p> <p><b>Artikel 3</b></p> <p>Regelungen in den staatlichen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die Lehrämter an Schulen ergehen im Einvernehmen mit den Kirchen. Das Gleiche gilt für die ministerielle Zustimmung zu den entsprechenden Studienordnungen der Universität des Saarlandes für die Fachrichtung Evan-</p>		

	<p>entsprechenden Studienordnungen der Universität des Saarlandes für die Fachrichtung Katholische Theologie.</p> <p><b>Artikel 4</b></p> <p>(1) Auf die Professuren in der Fachrichtung Katholische Theologie wird Artikel 12 Absatz 1 des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und Preußen vom 14. Juni 1929 nebst dessen Schlussprotokoll zu Artikel 12 Absatz 1 Satz 2 entsprechend angewandt. Der zuständige Bischof ist der Bischof von Trier.</p> <p>(2) Die Kommission, die den Berufungsvorschlag vorzubereiten hat, hat das Recht, sich mit dem zuständigen Bischof ins Benehmen zu setzen.</p> <p>(3) Für sonstige Personen, die selbstständig Lehraufgaben in der Fachrichtung Katholische Theologie wahrnehmen und deren Betrauung mit Lehraufgaben der staatlichen Mitwirkung bedarf, gilt Absatz 1 sinngemäß.</p> <p><b>Artikel 5</b></p> <p>Die Berufung als Professor für Katholische Theologie setzt neben der pädagogischen Eignung voraus:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. ein abgeschlossenes Studium der Katholischen Theologie;</li><li>2. besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit, die durch die Qualität einer Promotion in Katholischer Theologie oder, wenn es der fachlichen Besonderheit des zu vertretenden Lehrgebiets entspricht, in einer verwandten Disziplin nachgewiesen wird;</li><li>3. die Habilitation oder gleichwertige wissenschaftliche Leistungen in einem Fach der Katholischen Theologie.</li></ol> <p><b>Artikel 6</b></p> <p>(1) Vor Bestellung eines Fachleiters für das Fach Katholische Religion an einem Seminar im Rahmen des Vorbereitungsdienstes für ein Lehramt an Schulen sowie eines Fachberaters für das Fach Katholische Religion bei der</p>	<p>gelische Theologie.</p> <p><b>Artikel 4</b></p> <p>(1) Vor der Ruferteilung an einen Professor für ein Fach der Evangelischen Theologie gibt der zuständige Minister den Kirchen Gelegenheit zur Äußerung über den Berufungsvorschlag. Machen die Kirchen Bedenken in Bezug auf Lehre und Bekenntnis geltend, werden sie diese in einem theologischen Gutachten begründen.</p> <p>(2) Die Kommission, die den Berufungsvorschlag vorzubereiten hat, hat das Recht, sich mit den Kirchen ins Benehmen zu setzen.</p> <p>(3) Für sonstige Personen, die selbstständig Lehraufgaben in der Fachrichtung Evangelische Theologie wahrnehmen und deren Betrauung mit Lehraufgaben der staatlichen Mitwirkung bedarf, gilt Absatz 1 sinngemäß.</p> <p><b>Artikel 5</b></p> <p>(1) Vor der Bestellung eines Fachleiters für das Fach Evangelische Religion an einem Seminar im Rahmen des Vorbereitungsdienstes für ein Lehramt an Schulen sowie eines Fachberaters für das Fach Evangelische Religion bei der obersten Schulaufsichtsbehörde [3] wird sich der zuständige Minister mit den Kirchen ins Benehmen setzen.</p> <p>(2) Ein Beauftragter der Kirchen ist berechtigt, bei den mündlichen Prüfungen einschließlich der Lehrproben im Rahmen der staatlichen Lehramtsprüfungen für das Fach Evangelische Religion anwesend zu sein.</p> <p>(3) Die Mitglieder der bei den staatlichen Prüfungen für das Lehramt an Schulen im Fach Evangelische Religion gebildeten Prüfungsausschüsse werden vom zuständigen Minister im Benehmen mit den Kirchen bestellt. Für Professoren der Evangelischen Theologie an der Universität des Saarlandes gilt das Benehmen als hergestellt.</p> <p>(4) Personen nach Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1 müssen im Besitz der kirchlichen Bevollmächtigung (Vokation) sein.</p>
--	--	--

		<p>obersten Schulaufsichtsbehörde [5] wird sich der zuständige Minister mit der zuständigen kirchlichen Oberbehörde ins Benehmen setzen.</p> <p>(2) Ein Beauftragter der zuständigen kirchlichen Oberbehörde ist berechtigt, bei den mündlichen Prüfungen einschließlich der Lehrproben im Rahmen der staatlichen Lehramtsprüfungen für das Fach Katholische Religion anwesend zu sein.</p> <p>(3) Die Mitglieder der bei den staatlichen Prüfungen für das Lehramt an Schulen im Fach Katholische Religion gebildeten Prüfungsausschüsse werden vom zuständigen Minister im Benehmen mit der zuständigen kirchlichen Oberbehörde bestellt. Für Professoren der Katholischen Theologie an der Universität des Saarlandes gilt das Benehmen als hergestellt.</p> <p>(4) Personen nach Absatz 1 und Absatz 3 müssen im Besitz der kirchlichen Bevollmächtigung (missio canonica) sein.</p>	
--	--	--	--

<b>Sachsen</b>			
<b>Verfassung</b>	<b>LHG</b>	<b>Vertragsrecht</b>	
		<b>Katholische Kirche</b>	<b>Evangelische Kirchen</b>
<p><b>Artikel 111</b></p> <p>(1) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften sind berechtigt, zur Ausbildung von Pfarrern und kirchlichen Mitarbeitern eigene Lehreinrichtungen zu unterhalten. Diese sind staatlichen Lehreinrichtungen gleichgestellt, wenn sie den schul- und hochschulrechtlichen Bestimmungen entsprechen.</p> <p>(2) Die Lehrstühle an theologischen Fakultäten und die Lehrstühle für Religionspädagogik werden im Beneh-</p>	<p><b>§ 105</b></p> <p><b>Staatliche Ausbildung in Theologie</b></p> <p>(1) Verträge mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften bleiben unberührt.</p> <p>(2) Für die wissenschaftlich-theologischen Ausbildungsgänge bleibt die Theologische Fakultät der Universität Leipzig erhalten. Vor der Neugründung oder Verlegung einer evangelischen Theologischen Fakultät holt das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst eine gutachtliche Stellungnahme der Evangelischen Landeskirchen im Freistaat Sachsen ein. An der Technischen Universität Dresden bleibt das Fach katholische Religion in Lehramtsstudiengängen und das Fach katholische Theologie erhalten.</p> <p>(3) Die Einführung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Studiengängen in evangelischer oder katholischer Theologie sowie in evangelischer oder katholischer Religionspädagogik sowie von Studiengängen, die zur Berechtigung zum Erteilen des evangelischen oder katholischen Religionsunterrichts führen, bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst. Die Ausbildung in den Fächern evangelische und katholische Religion im Lehramt sowie in evangelischer und katholischer Theologie entspricht der Lehre und den Grundsät-</p>	<p><b>Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Sachsen vom 2. Juli 1996</b></p> <p><b>Art. 5 [Theologische Ausbildung an staatlichen Hochschulen]</b></p> <p>(1) Der Freistaat wird an der Technischen Universität Dresden das dort eingerichtete Fach katholische Religion in Lehramtsstudiengängen und das Fach katholische Theologie in Magisterstudiengängen erhalten. Die Ausbildung in diesen Fächern entspricht der Lehre und den Grundsätzen der katholischen Kirche.</p> <p>(2) Professoren und Hochschuldozenten (Hochschullehrer) für katholische Theologie und katholische Religionspädagogik werden erst berufen oder eingestellt, wenn sich das zuständige Staatsministerium bei dem zuständigen Diözesanbischof vergewissert hat, daß im Hinblick auf Lehre und Lebenswandel keine Bedenken bestehen. Werden Einwendungen erhoben, sind diese vom Diözesanbischof gemäß den Umständen des Einzelfalles angemessen darzulegen.</p> <p>(3) Verstößt ein Hochschullehrer für katholische Theologie oder katholische Religionspädagogik gegen die Lehre der katholischen Kirche oder ist sein Lebenswandel mit den Grundsätzen der katholischen Kirche nicht mehr vereinbar und ist dies von seiten der Kirche festgestellt, wird der Diözesanbischof dies dem zuständigen Staatsministerium anzeigen. In diesem Falle kann der beanstandete Hochschullehrer seine Lehrtätigkeit in Fachgebieten der katholischen Theologie nicht mehr ausüben. Gleichzeitig nimmt das zuständige Staatsministerium unverzüglich Verhandlungen mit dem Diözesanbischof über die Art</p>	<p><b>Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Sachsen und den evangelischen Landeskirchen im Freistaat Sachsen vom 24. März 1994</b></p> <p><b>Artikel 3 Staatliche Theologenausbildung</b></p> <p>(1) Für wissenschaftlich-theologische Ausbildungsgänge bleibt die theologische Fakultät der Universität Leipzig erhalten. Vor der Neugründung oder Verlegung einer evangelischen theologischen Fakultät wird die Staatsregierung eine gutachtliche Stellungnahme der Kirchen einholen.</p> <p>(2) Vor der Berufung eines Professors oder Hochschuldozenten für ein evangelisch-theologisches Fachgebiet oder für evangelische Religionspädagogik an einer Hochschule des Freistaates wird den Kirchen Gelegenheit gegeben, zu einem Berufungsvorschlag sich gutachtlich zu äußern. Werden Bedenken geäußert, die sich auf die Heilige Schrift und das Bekenntnis stützen und die im einzelnen begründet werden, wird der Freistaat diese Stellungnahme beachten.</p> <p>(3) Das zuständige Staatsministerium wird Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen für theologische Fachgebiete erst genehmigen oder in Kraft setzen, wenn zuvor durch Anfrage bei den Kirchen festgestellt worden ist, daß Einwendungen nicht erhoben</p>



<p>men mit der Kirche besetzt. Abweichende Vereinbarungen bleiben unberührt.</p>	<p>zen der jeweiligen Kirche.</p> <p>(4) Prüfungsordnungen nach § 34 Abs. 1 Satz 1, Studienordnungen nach § 36 Abs 1, Promotionsordnungen nach § 40 Abs. 2 sowie Habilitationsordnungen nach § 41 Abs. 2 bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst, soweit sie evangelische oder katholische Theologie oder evangelische oder katholische Religionspädagogik betreffen.</p> <p>(5) Vor der Berufung von Professoren, der Einstellung von Juniorprofessoren und der Bestellung von Außerplanmäßigen Professoren und Honorarprofessoren für evangelische oder katholische Theologie sowie für evangelische oder katholische Religionspädagogik ist das Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst herzustellen. Dies gilt entsprechend für Entscheidungen nach § 59 Abs. 1 Satz 1 und 4, § 60 Abs. 3 Satz 2 und 8, Abs. 4 Satz 8 und 9.</p> <p>(6) Wird entsprechend den Kirchenverträgen bestandskräftig festgestellt, dass ein Hochschullehrer die Voraussetzungen für seine Lehrtätigkeit nicht mehr erfüllt, so hat die Hochschule nach Aufforderung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst seine Lehrtätigkeit in Fachgebieten der evangelischen oder katholischen Theologie und der evangelischen oder katholischen Religionspädagogik zu unterbinden.</p> <p>(7) In den Fällen der Absätze 2 bis 6 stellt das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst das Einvernehmen mit der jeweiligen Kirche her.</p>	<p>und den Umfang der zu leistenden Abhilfe auf.</p> <p>(4) Das zuständige Staatsministerium wird Studien- und Prüfungsordnungen für Fachgebiete der katholischen Theologie erst genehmigen oder in Kraft setzen, wenn zuvor durch Anfrage bei dem Diözesanbischof festgestellt worden ist, daß Einwendungen nicht erhoben werden.</p> <p><b>Schlussprotokoll</b></p> <p><b>Zu Artikel 5 Absatz 1</b></p> <p>Die Festlegung des erforderlichen Lehrpersonals (Stellenplan) und der notwendigen Lehreinrichtungen (Sachausstattung) erfolgt im Benehmen mit dem zuständigen Diözesanbischof.</p> <p><b>Zu Artikel 5 Absatz 2</b></p> <p>Vor der Erteilung eines Rufes oder dem Angebot einer Stelle im Sinne dieser Bestimmung wird das Staatsministerium die Äußerung des zuständigen Diözesanbischofs einholen. Hat der Diözesanbischof erklärt, keine Einwendungen zu erheben, kann das zuständige Staatsministerium die Berufung oder Einstellung vornehmen. Personalentscheidungen im Sinne dieser Bestimmung dürfen erst veröffentlicht werden, wenn der Diözesanbischof keine Einwendungen erhoben hat. Soweit die vorgeschlagenen Kandidaten nicht auf den priesterlichen Lebenswandel verpflichtet sind, ist ein Lebenswandel nach den Ordnungen der katholischen Kirche erforderlich.</p> <p><b>Zu Artikel 5 Absatz 4</b></p> <p>Der zuständige Diözesanbischof ist berechtigt, einen Vertreter als Beobachter zu den mündlichen Abschlußprüfungen in Fachgebieten der katholischen Theologie zu entsenden. Die entsprechenden Termine sind ihm jeweils rechtzeitig im voraus anzuzeigen.</p>	<p>werden. Die kirchliche Mitwirkung in den Theologischen Prüfungskommissionen bleibt gewährleistet.</p> <p>(4) Die Kirchen behalten das Recht, eigene Prüfungsämter für den Abschluß einer wissenschaftlichen Ausbildung einzurichten. Die kirchliche Prüfung steht der Hochschulprüfung gleich.</p> <p>(5) Die evangelischen Universitätsprediger ernennt das zuständige kirchenleitende Organ im Einvernehmen mit der evangelischen theologischen Fakultät aus dem Kreis der ordinierten Professoren der Fakultät.</p>
--	---	--	---

<b>Sachsen-Anhalt</b>			
<b>Verfassung</b>	<b>LHG</b>	<b>Vertragsrecht</b>	
		<b>Katholische Kirche</b>	<b>Evangelische Kirchen</b>
Keine Regelung.	<p><b>§ 121</b></p> <p><b>Verträge mit den Kirchen</b></p> <p>Durch dieses Gesetz werden die Verträge mit den Kirchen und öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften nicht berührt.</p>	<p><b>Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Sachsen-Anhalt vom 15. Januar 1998</b></p> <p><b>Artikel 5 Theologische Studiengänge</b></p> <p>(1) Das Land gewährleistet in den jeweiligen Lehramtsstudiengängen die Ausbildung im Fach Katholische Religion für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen. Die Ausbildung in diesen Studiengängen entspricht der Lehre und den Grundsätzen der Katholischen Kirche.</p> <p>(2) Professoren und Professorinnen und sonstige Personen, die selbständig Lehraufgaben wahrnehmen und deren Beauftragung mit Lehraufgaben der staatlichen Zustimmung bedarf, werden erst berufen oder beauftragt, wenn sich die Landesregierung in einem vertraulichen Verfahren bei dem Diözesanbischof vergewissert hat, daß im Hinblick auf Lehre und Lebenswandel keine Bedenken bestehen. Werden Einwendungen erhoben, sind diese vom Diözesanbischof gemäß den Umständen des Einzelfalles angemessen darzulegen.</p> <p>(3) Verstößt eine solche Lehrperson gegen die Lehre der Katholischen Kirche oder ist ihr Lebenswandel mit den Grundsätzen der Katholischen Kirche nicht mehr vereinbar und ist dies von seiten der Kirche festgestellt, wird der Diözesanbischof dies der Landesregierung anzeigen. In diesem Falle kann die Person ihre Lehrtätigkeit nicht weiter ausüben. Das Land wird für einen zur Erfüllung der Lehrbedürfnisse erforderlichen gleichwertigen Ersatz sorgen. Gleichzeitig nimmt die Landesregierung unverzüglich Verhandlungen mit dem Diözesanbischof über die Art und den Umfang der zu</p>	<p><b>Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit den Evangelischen Landeskirchen in Sachsen-Anhalt (Evangelischer Kirchenvertrag Sachsen-Anhalt) vom 15. September 1993</b></p> <p><b>Artikel 3 Staatliche Theologenausbildung</b></p> <p>(1) Für wissenschaftlich-theologische Ausbildungsgänge bleibt die Theologische Fakultät der Martin-Luther-Universität in Halle-Wittenberg erhalten.</p> <p>(2) Vor der Berufung eines Professors oder eines Hochschuldozenten für ein evangelisch-theologisches Fachgebiet unter Einschluß der Religionspädagogik an einer Hochschule im Land Sachsen-Anhalt wird den Kirchen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Werden Bedenken geäußert, die sich auf Lehre und Bekenntnis beziehen und im einzelnen begründet werden, wird die Landesregierung diese Stellungnahme beachten.</p> <p>(3) Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen in evangelischer Theologie werden erst nach der unter dem Gesichtspunkt des kirchlichen Amtes und der kirchlichen Lehre von den Kirchen gegebenen Zustimmung in Kraft gesetzt.</p> <p>(4) Die Kirchen behalten das Recht, eigene Prüfungsausschüsse für den Abschluß einer wissenschaftlichen Ausbildung einzurichten.</p> <p>(5) Den evangelischen Universitätsprediger ernennt die örtlich zuständige Kirchenleitung im Einvernehmen mit der Theologischen Fakultät aus dem Kreis der ordinierten Mitglieder der Fakultät.</p> <p><b>Schlusserklärungen</b></p>

		<p>leistenden Abhilfe auf.</p> <p>(4) Prüfungsordnungen werden erst in Kraft gesetzt, wenn zuvor durch Anfrage bei dem Diözesanbischof festgestellt worden ist, daß begründete Einwendungen nicht erhoben werden. Entsprechendes gilt bei der Aufstellung von Studienordnungen.</p> <p><b>Schlusserklärungen</b></p> <p><b>Zu Artikel 5 Absatz 1</b></p> <p>(1) Näheres wird durch besondere Vereinbarung geregelt.</p> <p><b>Zu Artikel 5 Absatz 2</b></p> <p>Soweit die Vorgeschlagenen nicht auf den priesterlichen Lebenswandel verpflichtet sind, ist ein Lebenswandel nach den Grundsätzen der Katholischen Kirche erforderlich.</p> <p><b>Zu Artikel 5 Absatz 4</b></p> <p>Der Diözesanbischof ist berechtigt, einen Vertreter als Beobachter zu den mündlichen Abschlußprüfungen in Fachgebieten der Katholischen Theologie zu entsenden. Die entsprechenden Termine sind ihm jeweils rechtzeitig im voraus anzuzeigen.</p>	<p><b>Zu Artikel 3 Absatz 2</b></p> <p>(1) Die in Frage kommenden Stellen werden einvernehmlich festgelegt.</p> <p>(2) Die Stellungnahme der Kirchen wird nach Vorliegen des Berufungsvorschlages zu der zur Berufung vorgesehenen Person eingeholt. Die Landesregierung wendet sich dazu an die Kirchenleitung derjenigen Kirche, in deren Bereich die Hochschule ihren Sitz hat. Die innerkirchliche Abstimmung ist Sache dieser Kirchenleitung.</p> <p>(3) Wird innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Anforderung keine Stellungnahme abgegeben, wird davon ausgegangen, daß von seiten der Kirchen keine Bedenken geäußert werden.</p> <p>(4) Will die Landesregierung trotz fristgemäß geäußerter Bedenken das Berufungsverfahren für die ausgewählte Person fortsetzen, so werden die Bedenken mit Vertretern der Fakultät/des Fachbereichs und der Kirchenleitung erörtert. Hält die Kirche ihre Bedenken aufrecht, wird eine Berufung nicht vorgenommen, es sei denn, die Wissenschaftsfreiheit würde ernsthaft gefährdet.</p> <p><b>Zu Artikel 3 Absatz 3</b></p> <p>Die Landesregierung holt die Zustimmung zu den Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen bei derjenigen Kirche ein, in deren Bereich die Hochschule ihren Sitz hat. Die innerkirchliche Abstimmung ist Sache dieser Kirche.</p>
--	--	---	--

<b>Schleswig-Holstein</b>			
<b>Verfassung</b>	<b>LHG</b>	<b>Vertragsrecht</b>	
		<b>Katholische Kirche</b>	<b>Evangelische Kirchen</b>
Keine Regelung.	Keine Regelung.	<p><b>Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Schleswig-Holstein vom 12. Januar 2009</b></p> <p><b>Artikel 7 [Hochschulausbildung]</b></p> <p>(1) Die Katholische Kirche hat das Recht, eigene Hochschulen zu unterhalten. Die staatliche Anerkennung dieser Hochschulen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>(2) Das Land Schleswig-Holstein wird die bestehende Ausbildung im Fach Katholische Theologie und ihre Didaktik weiterhin fördern. Das Nähere vereinbaren die Vertragsparteien bei Bedarf. Sofern über einen Zeitraum von fünf Jahren eine angemessene Zahl von Studierenden nicht erreicht wird, wird über die Aufrechterhaltung des Studienangebots neu verhandelt.</p> <p>(3) Beide Vertragsparteien sind offen für Kooperationen mit den in anderen Ländern bestehenden oder noch einzurichtenden Ausbildungsstätten.</p>	<p><b>Vertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein Vom 23. April 1957</b></p> <p><b>Artikel 4</b></p> <p>(1) Die evangelische Theologische Fakultät an der Universität Kiel bleibt für die wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen bestehen.</p> <p>(2) Vor der Anstellung eines ordentlichen oder außerordentlichen Professors an der Theologischen Fakultät Kiel wird den Kirchen Gelegenheit zu gutachtlicher Äußerung in bezug auf Bekenntnis und Lehre gegeben.</p> <p><b>Schlusserklärung zu Artikel 4 Absatz 2</b></p> <p>(1) Die der Anstellung vorangegangene Berufung, d.h. das Angebot eines Lehrstuhls durch das Land, wird in vertraulicher Form mit dem Vorbehalt der in Artikel 4 Absatz 2 vorgesehenen Anhörung der Kirchen geschehen. Gleichzeitig werden die Kirchen benachrichtigt und um ihr Gutachten ersucht werden, für welches ihnen eine ausreichende Frist gewährt wird.</p> <p>(2) Bedenken gegen Bekenntnis und Lehre des Anzustellenden werden von den Kirchen nicht erhoben werden, ohne daß sie sich untereinander und mit anderen Kirchen ihres Bekenntnisses beraten und festgestellt haben, ob ihre Bedenken überwiegend geteilt werden. Das Ergebnis wird in einem Gutachten angegeben werden. Die Kirchen werden, bevor sie in ihrem Gutachten solche Bedenken erheben, in eine vertrauliche mündliche Fühlungnahme mit der Fakultät eintreten, auf Wunsch der Kirchen oder der Fakultät unter Beteiligung eines der evangelischen Kirche angehörenden Vertreters des Landes.</p>

**Thüringen**

Verfassung	LHG	Vertragsrecht	
		Katholische Kirche	Evangelische Kirchen
<p><b>Artikel 28</b></p> <p>(1) Die Hochschulen genießen den Schutz des Landes und stehen unter seiner Aufsicht. 2Sie haben das Recht auf Selbstverwaltung, an der alle Mitglieder zu beteiligen sind.</p> <p>(2) Hochschulen in freier Trägerschaft sind zulässig.</p> <p>(3) Die Kirchen und andere Religionsgesellschaften haben das Recht, eigene Hochschulen und andere theologische Bildungsanstalten zu unterhalten. 2Das Mitspracherecht der Kir-</p>	<p><b>§ 107</b></p> <p><b>Verträge mit den Kirchen</b></p> <p>(1) Die Verträge mit den Kirchen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.</p> <p>(2) Vor jeder Berufung in ein Professorenamt in evangelischer oder katholischer Theologie ist die Zustimmung der jeweils zuständigen Kirche über das Ministerium herbeizuführen. Die Absetzung oder die Umwidmung einer Professur in evangelischer oder katholischer Theologie bedarf der Zustimmung des Ministeriums.</p> <p>(3) Die Einführung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen in evangelischer oder katholischer</p>	<p><b>Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Thüringen vom 11. Juni 1997</b></p> <p><b>Artikel 13</b></p> <p>(1) Der Freistaat Thüringen gewährleistet im Rahmen des Studiums zur Erlangung der Befähigung zum Lehramt die wissenschaftliche Vorbildung in Katholischer Theologie und Religionspädagogik. Das Nähere bleibt besonderen Vereinbarungen vorbehalten.</p> <p>(2) Bei der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt wird gewährleistet, daß zum Prüfungsgespräch im Fach Katholische Religion ein Vertreter des zuständigen Bischofs eingeladen wird. Die Lehrbefähigung für den katholischen Religionsunterricht erteilt der Freistaat Thüringen.</p> <p>(3) Bei der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt wird gewährleistet, daß bei dem Prüfungsgespräch im Fach Katholische Religion der Prüfende außer der Lehrbefähigung für Katholische Religion auch die kirchliche Bevollmächtigung besitzt.</p> <p>(4) Für Erweiterungs-, Ergänzungs- und Zusatzprüfungen gilt Absatz 2 sinngemäß.</p> <p>(5) Das zuständige Ministerium trifft seine Entscheidung über Studien- und Prüfungsordnungen zur Ausbildung der Religionslehrer im Fach Katholische Religion, nachdem es sich mit dem Ziel einer freundschaftlichen Verständigung mit den Bistümern ins Benehmen gesetzt hat.</p> <p><b>Schlussprotokoll</b></p>	<p><b>Vertrag des Freistaats Thüringen mit den Evangelischen Kirchen in Thüringen vom 15. März 1994</b></p> <p><b>Artikel 3</b></p> <p>(1) Für die wissenschaftlich-theologische Ausbildung der Geistlichen und der Religionspädagogen bleibt die Evangelisch-Theologische Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena erhalten. Der Freistaat Thüringen wird die Neugründung einer weiteren Evangelisch-Theologischen Fakultät nur im Benehmen mit den Kirchen vornehmen.</p> <p>(2) Vor der Anstellung eines Professors und vor der unbefristeten Anstellung eines Hochschuldozenten für ein Fachgebiet der evangelischen Theologie oder der Religionspädagogik an einer Hochschule des Freistaats Thüringen wird den Kirchen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Werden Bedenken geäußert, die sich auf die kirchliche Lehre und das Bekenntnis beziehen und im einzelnen begründet werden, wird die Landesregierung diese Stellungnahme beachten.</p> <p>(3) Die Promotions- und Habilitationsordnungen sowie die Prüfungsordnung im Fach Evangelische Theologie und die Prüfungsordnungen zur Erlangung der Lehramtsbefähigung für das Fach Evangelische Religion an allen Schularten und -stufen werden mit dem Ziel einer freundschaftlichen Verständigung im Benehmen mit den Kirchen genehmigt.</p> <p>(4) Die Kirchen behalten das Recht, eigene Prüfungsämter für den Abschluß einer wissenschaftlich-theologischen Ausbildung einzurichten. Die Wirkungen der kirchlichen Prüfungen im staatlichen Bereich richten sich nach den gesetz-</p>

<p>chen bei der Besetzung der Lehrstühle theologischer Fakultäten wird durch Vereinbarung geregelt.</p> <p>(4) Das Nähere regelt das Gesetz.</p>	<p>Theologie oder in evangelischer oder katholischer Religionslehre und von Studiengängen, die den Erwerb der Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichts ermöglichen, sowie Änderungen der Organisationsstruktur der Hochschule, soweit sie die bestehenden Fachbereiche für evangelische oder katholische Theologie betreffen, sind nur nach Abschluss der in den Verträgen mit den Kirchen vorgesehenen Verfahren zulässig. Dies gilt auch für den Erlass von Studien-, Prüfungs- und Habilitationsordnungen in evangelischer oder katholischer Theologie. Beteiligte der Verfahren sind die zuständigen kirchlichen Stellen und das Ministerium.</p>	<p><b>Zu Artikel 13 Absatz 1</b></p> <p>Gegenwärtig wird zur Erlangung der Befähigung zum Lehramt im Fach Katholische Religion die wissenschaftliche Vorbildung in Katholischer Theologie und Religionspädagogik durch das Philosophisch-Theologisches Studium Erfurt wahrgenommen. Maßgebend dafür sind derzeit die Kooperationsvereinbarungen zwischen dem Philosophisch-Theologischen Studium Erfurt einerseits und der Pädagogischen Hochschule Erfurt bzw. der Friedrich-Schiller-Universität Jena andererseits. Die Ausbildung in Katholischer Theologie und Religionspädagogik entspricht der Lehre und den Grundsätzen der Katholischen Kirche.</p> <p><b>Zu Artikel 13 Absatz 5</b></p> <p>(1) Das zuständige Ministerium wird Prüfungsordnungen für das Lehramt im Fach Katholische Religion erst erlassen, wenn durch Anfrage bei den zuständigen Diözesanbischöfen festgestellt ist, daß Einwendungen im Hinblick auf die Übereinstimmung mit den verfassungsmäßig garantierten Grundsätzen der Katholischen Kirche und mit den kirchlichen Anforderungen für die Ausbildung der Religionslehrer nicht erhoben werden. Einwendungen sind möglichst umgehend, spätestens bis zum Ablauf von vier Monaten, geltend zu machen.</p> <p>(2) Das Ministerium wird eine Änderung der Studienordnung im Fach Katholische Theologie und Religionspädagogik verlangen, wenn durch – möglichst umgehend – Anfrage bei den Diözesanbischöfen festgestellt worden ist, daß Einwendungen im Hinblick auf die Übereinstimmung mit den verfassungsmäßig garantierten Grundsätzen der Katholischen Kirche und mit den kirchlichen Anforderungen für die Ausbildung der Religionslehrer erhoben werden. Einwendungen sind möglichst umgehend, spätestens bis zum Ablauf von vier Monaten, geltend zu machen.</p>	<p>lichen Bestimmungen.</p> <p><b>Schlusserklärungen</b></p> <p><b>Zu Artikel 3 Absatz 1</b></p> <p>Es besteht Übereinstimmung darüber, daß die Bestandsgarantie der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena daran gebunden ist, daß die Pfarrerausbildung auch in Zukunft ganz überwiegend in der Form des theologischen Studiums an den staatlichen Hochschulen und den bestehenden kirchlichen Hochschulen (Bethel, Neuendettelsau und Wuppertal) stattfindet.</p> <p><b>Zu Artikel 3 Absatz 2</b></p> <p>Die Stellungnahme der Kirchen wird nach Vorliegen des Berufungsvorschlages und nach Festlegung der zur Berufung vorgesehenen Person durch das zuständige Ministerium eingeholt. Die Landesregierung wendet sich dazu an die Kirchenleitung derjenigen Kirche, in deren Bereich die Hochschule ihren Sitz hat. Die innerkirchliche Abstimmung ist Angelegenheit dieser Kirchenleitung. Wird innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Anforderung keine Stellungnahme abgegeben, wird davon ausgegangen, daß von Seiten der Kirchen keine Bedenken geäußert werden. Will die Landesregierung trotz fristgemäß geäußerter Bedenken das Berufungsverfahren für die ausgewählte Person fortsetzen, so werden die Bedenken mit Vertretern der Fakultät und der Kirchenleitung mit dem Ziel der Verständigung erörtert.</p>
--	--	--	--